

Sigrid A. Bathke, Norbert Reichel u.a. Kinderschutz macht Schule

Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und
Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohl-
gefährdungen in der offenen Ganztagschule

Der GanzTag in NRW Beiträge zur Qualitätsentwicklung



SERVICEAGENTUR GANZTÄGIG LERNEN.
[NORDRHEIN-WESTFALEN]



Das **Institut für soziale Arbeit** versteht sich seit mehr als 25 Jahren als Motor fachlicher Entwicklungen. Ergebnisse aus der Forschung mit Erfahrungen aus der Praxis zu verknüpfen und daraus Handlungsorientierungen für eine anspruchsvolle soziale Arbeit zu entwickeln, ist dabei immer zentraler Anspruch.

- **Praxisforschung** zur Programmentwicklung in der sozialen Arbeit
- **Wissensvermittlung** durch Kongresse, Fachtagungen und Publikationen
- **Umsetzung** durch Begleitung und Qualifizierung vor Ort
- **Unser fachliches Profil:**
Kinder- und Jugendhilfe und Interdisziplinarität

SERVICEAGENTUR GANZTÄGIG LERNEN. [NORDRHEIN-WESTFALEN]

Die **Serviceagentur „Ganztäglich lernen“** ist seit Herbst 2004 Ansprechpartner für Schulen, die ganztägige Bildungsangebote entwickeln, ausbauen und qualitativ verbessern wollen. Sie ist Schnittstelle im Programm „Ideen für mehr! Ganztäglich lernen.“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Nordrhein-Westfalen – gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds – und arbeitet eng mit den 13 Serviceagenturen in den anderen Bundesländern zusammen.

Die Serviceagentur ist ein gemeinsames Angebot vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und dem Institut für soziale Arbeit e.V.

- **Wir sind:**
Ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Praxis und Wissenschaft sozialer Arbeit
- **Unsere Spezialität:**
Praxistaugliche Zukunftskonzepte – fachlich plausibel und empirisch fundiert
- **Wir machen:**
Seit mehr als 25 Jahren Praxisforschung, Beratung und Programmentwicklung, Kongresse und Fortbildungen
- **Wir informieren:**
Auf unserer Homepage über aktuelle Projekte und über Veranstaltungen:
www.isa-muenster.de

Das Institut für soziale Arbeit e.V. ist Träger der Serviceagentur „Ganztäglich lernen in Nordrhein-Westfalen“, die dem Arbeitsbereich „Jugendhilfe und Schule“ des ISA e.V. zugeordnet ist.

Die Serviceagentur bietet:

- Unterstützung örtlicher Qualitätszirkel als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und –sicherung im GanzTag
- Beratung und Fortbildung für Ganztagschulen
- Fachliche Informationen und Materialien zu zentralen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Austausch und Vernetzung von Ganztagschulen
- Unterstützung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Kontext der Ganztagschule



„Ideen für mehr! Ganztäglich lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.



Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung

Sigrid A. Bathke, Norbert Reichel, Jochen Sack,
Johannes Kimmel-Groß, Thomas Güldenhöven,
Martin Jonas

Kinderschutz macht Schule

Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und
Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohl-
gefährdungen in der offenen Ganztagschule

3. Jahrgang · 2007 · Heft 5

Herausgegeben vom
Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster
Serviceagentur "Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen"

Die Autor/inn/en

Dr. Sigrid A. Bathke, Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Pädagogin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster und in der Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“, tätig im Schwerpunkt Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz und Schule.

Thomas Güldenhöven, Schulleiter der Ludgerischule in Ibbenbüren.

Martin Jonas, Jugendamt der Stadt Dortmund.

Johannes Kimmel-Groß, Schulleiter der Josefschule in Lipstadt.

Dr. Norbert Reichel, Jg. 1955, Studium der Germanistik, Romanistik und Komparatistik, Referatsleiter im Ministerium für Schule und Weiterbildung, zuständig für Offene Ganztagschule, Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, Kulturelle Bildung, Schulpsychologie, Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Jochen Sack, Diplom-Sozialwissenschaftler, langjähriger Projektmitarbeiter des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. im Modellprojekt „Soziale Frühwarnsysteme in NRW“, derzeit freiberuflich tätig, u.a. als Coach im Rahmen des Modellprojektes „Familienzentren in NRW“.

Impressum:

Herausgeber
Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“
Friesenring 32/34
48147 Münster

info@isa-muenster.de
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de

2., überarbeitete Auflage

2007 © by Institut für soziale Arbeit e.V.

Gestaltung und Herstellung:
KJM GmbH, Münster

Druck:
Gribsch & Rochol, Hamm

	Vorwort	5		Thomas Güldenhöven	
	Sigrid A. Bathke		6	Praxisbeispiel: Das Kommunale Frühwarnsystem in Ibbenbüren	33
1	Einführung – Kinderschutz in der offenen Ganztagsschule gemeinsam gestalten	6		Sigrid A. Bathke	
	Norbert Reichel		7	Rahmenbedingungen: Wie der verantwortungsvolle Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagsschule gelingen kann	36
2	Der Hintergrund: Neue gesetzliche Regelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8	7.1	Kinderschutz als Top-down-Prozess initiieren	36
	Sigrid A. Bathke		7.2	Kinderschutz im Schulprogramm verankern	36
3	Die Grundlagen: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive	13	7.3	Feste Ansprechpartner für die Schule	36
			7.4	Verbindliche Reaktionsketten und Schwellenwerte entwickeln	37
3.1	Begriffsbestimmungen	13	7.5	Verantwortlicher Umgang durch Qualifizierung	37
3.2	Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB	14	7.6	Vernetzung für den Kinderschutz durch gemeinsame Fortbildungen	37
3.3	Formen von Kindeswohlgefährdung	16			
3.4	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	18	8	Schritt für Schritt: Mögliche Strategien und Verfahrensprozesse in Schulen	38
3.5	Einschätzung von Gefährdungen – Zielsetzung und Grenzen indikatorengestützter Instrumentarien	21			
	Johannes Kimmel-Groß		9	Praxisbeispiel: Soziale Frühwarnsysteme – Kooperation von Jugendamt und Schule in Dortmund	42
4	Praxisbeispiel: Kinderschutz macht Josefschule – Lippstadt	23			
	Jochen Sack		10	Kindeswohlgefährdung und Datenschutz	48
5	Soziale Frühwarnkompetenzen – Kinderschutz braucht verlässliche Reaktionsketten	25	11	Anhang	50
				Verzeichnis der Abbildungen	50
5.1	Was leisten soziale Frühwarnsysteme?	25		Glossar	50
5.1.1	Ziele sozialer Frühwarnsysteme	25		Hilfreiche Adressen und Links	51
5.1.2	Basiselemente sozialer Frühwarnsysteme	26		Literatur	51
5.1.3	Aufbau geschlossener Reaktionsketten	27		Literaturempfehlungen	52
5.1.4	Wie kommt das soziale Frühwarnsystem in die offene Ganztagsschule im Primarbereich?	27			
5.2	Frühwarnkompetenzen	27			
5.3	Kultur der Aufmerksamkeit	29			
5.4	Netzwerke und Kooperationen	30			
5.5	Ausblick	32			



Vorwort

Die Sorge von Eltern, Gesellschaft und Staat um das gelingende Aufwachsen von Kindern einerseits und die Auseinandersetzungen um Kindeswohlgefährdungen, Kindesvernachlässigungen, Kindestötungen andererseits durchziehen wie ein roter Faden die Geschichte der Kindheit. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass Kinder als schutzbedürftige Wesen Erwachsene, Eltern brauchen, um überleben und sich psychisch und physisch entwickeln zu können.

Folgt man historischen Forschungen und Darlegungen, dann können wir hier glücklicherweise auf einen zivilisatorischen Entwicklungsprozess zurückblicken, der gegenwärtig – zumindest in den hoch entwickelten Gesellschaften – Kindern ein hohes Maß an Fürsorge und Förderung gewährleistet.

Dennoch zeigen die Ereignisse und Diskussionen der jüngsten Vergangenheit in aller Deutlichkeit, dass das generell und grundsätzlich postulierte und allgemein anerkannte Entwicklungsziel, allen Kindern gute Bedingungen für ihr Aufwachsen zu schaffen, nicht durchweg die Realität für alle Kinder in unserer Gesellschaft trifft. Und dabei sind die in den Medien präsentierten emotional bewegenden Vorfälle – und hier möchte ich nur an das Mädchen Jessica erinnern, das im März 2005 nach einem jahrelangen Martyrium in Hamburg kläglich verhungerte oder an Kevin, der im Oktober des letzten Jahres in Bremen nach vielen vorangegangenen Misshandlungen tot in der Wohnung seines Stiefvaters aufgefunden wurde – nur die Spitze des Eisberges. Seriöse Schätzungen gehen davon aus, dass wir in der Bundesrepublik etwa von 200.000 Kindern ausgehen müssen, die gravierenden Einschränkungen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, Vernachlässigungen, körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind.

Das Thema Kindeswohlgefährdung ist also leider eine noch allzu häufig registrierte Realität in unserer Gesellschaft. Und von daher überrascht es nicht, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch heute noch zu den zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe – und hier vor allem des Jugendamtes – gehört. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat in besonderer Weise in Ausübung des „staatlichen Wächteramtes“ (Artikel 6, Abs. 2 Grundgesetz) den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Aber auch weitere Sozialisationsfelder haben mit den davon betroffenen Minderjährigen Kontakt und betreuen, erziehen und bilden nach der Maßgabe ihres gesetzlichen Auftrags. Dabei wird in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule einerseits und – bezogen auf die offene Ganztagschule – der Kooperation und Kommunikation von Lehrer/inne/n und pädagogischen Mitarbeiter/inne/n andererseits die

Chance gesehen, Entwicklungen und Tendenzen von Vernachlässigung und Misshandlung rechtzeitig durch einen multiprofessionellen Blick zu erkennen bzw. ihnen sogar vorbeugen zu können.

Alles in allem stellen die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl ein herausforderndes, anspruchsvolles, gleichwohl aber sinnvolles und notwendiges Handlungsprogramm dar. Konkretisiert wurde dieses Vorhaben aktuell durch das „Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“, das im Februar dieses Jahres vorgelegt wurde. Die Landesregierung setzt sich in ihrem Programm unter anderem dafür ein, Lehrer/innen zu qualifizieren und zu stärken, damit Vernachlässigung von Kindern frühzeitig wahrgenommen und entsprechend reagiert werden kann.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Umsetzung und Förderung von Kooperation im Netzwerk für den Kinderschutz leisten zu können. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass hier nicht nur extreme Kindeswohlgefährdungen in den Blick zu nehmen sind, sondern es vielmehr auch darum geht, eine Kultur der Aufmerksamkeit und der Förderung zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund finden sich in dieser Broschüre auch Beispiele zum Aufbau und zur Entwicklung Sozialer Frühwarnsysteme.

Für das Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster ist es eine wichtige Aufgabe, die Sensibilisierung und Ausbildung von Kompetenzen zum Erkennen, Beurteilen und Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdung für alle Akteure in Schule und Jugendhilfe voranzutreiben. Bei diesem Anliegen werden wir vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung unterstützt und gefördert. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Dr. Erwin Jordan

1. Vorsitzender des Instituts für soziale Arbeit e.V.

1 Einführung – Kinderschutz in der offenen Ganztagschule gemeinsam gestalten

Sigrid A. Bathke

Gerade in jüngster Zeit finden sich in den Medien immer wieder erschütternde Berichte von vernachlässigten, misshandelten oder gar getöteten Kindern. Stets wird dann die Frage gestellt, wie es dazu kommen konnte, dass scheinbar niemand um die Situation der betroffenen Kinder wusste, die öffentliche Jugendhilfe entweder gar keine Kenntnis von der problematischen Lebenslage der Familie hatte oder nicht angemessen handelte.

Tatsächlich erweist sich das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, in dem sich die Fachkräfte der Ju-

gendämter in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung befinden, in der Praxis nicht selten als Gratwanderung. Die Fachkräfte haben den gesetzlichen Auftrag, die Familien zu unterstützen, müssen jedoch, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern diese Unterstützung nicht annehmen wollen bzw. können, das Familiengericht über die Gefährdung informieren. Durch den am 01.10.2005 neu eingeführten § 8a SGB VIII (= Kinder- und Jugendhilfegesetz) erfährt der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche nunmehr eine Präzisierung.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem **Jugendamt** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den **Trägern von Einrichtungen und Diensten**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des **Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden **anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei** notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Jugendämter sind auf Informationen von Lehrkräften angewiesen

Damit die Mitarbeiter/innen der Jugendämter allerdings in der Lage sind, im Bedarfsfall zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden, sind sie auf Informationen über problematische Lebenslagen von Minderjährigen angewiesen. Lehrer/innen und Erzieher/innen in Schulen (insbesondere in offenen Ganztagschulen), welche Kinder täglich unterrichten bzw. betreuen, verfolgen die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus nächster Nähe. Sie nehmen von daher Signale, die auf eine Gefährdung des Wohls hindeuten, oftmals zuerst wahr. Allerspätestens bei „Gefahr im Verzug“ sind Lehr- und pädagogische Fachkräfte in Extremsituationen verpflichtet, das Jugendamt bzw. die Polizei zu informieren. Erzieher/innen, deren Tätigkeit auf der Grundlage des SGB VIII erbracht wird, sind überdies schon bei Anzeichen von Gefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, zunächst bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (vgl. auch Mutke/Seidenstücker, 2006, o.S.).

Die Korrespondenznorm zum § 8a SGB VIII findet sich im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“ (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern erfährt nun durch das am 01.08.2006 in Kraft getretene Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen analog zum SGB VIII ebenfalls eine Konkretisierung. So sollen insbesondere Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (z.B. auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes ebenso wie die Einschaltung der Polizei, des Gesundheitsamtes und anderer Stellen.

Vorrangiges Ziel dieser gesetzlichen Änderungen ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden.

Chance und Herausforderung für die Teams aus Lehr- und Fachkräften in offenen Ganztagschulen ist es, eine besondere Sensibilität gegenüber Vernachlässigung und Gefährdung des Wohls von Kindern zu entwickeln, die multiprofessionell, fachlich versiert und im Zusammenspiel mehrerer Blickwinkel zustande kommt. Neben der rechtzeitigen Wahrnehmung von Gefährdungslagen und Wissen über die eigenen Handlungsmöglichkeiten bzw. -grenzen geht es dabei auch um Teamentwicklung, den Aufbau von Kooperationsstrukturen sowie Kenntnisse über Handlungsmöglichkeiten und Leistungsspektren relevanter Akteure in den Bereichen Schule und Jugendhilfe.

Diese Broschüre will dazu beitragen, die Umsetzung des Schutzauftrags fachlich in den Schulen vor Ort voranzutreiben. Sie bietet einen Einblick in Handlungsmöglichkeiten und Vorschläge zu Prozessabläufen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung. Außerdem werden bereits erprobte Konzepte in Schule und Jugendhilfe vorgestellt.

2 Der Hintergrund: Neue gesetzliche Regelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Norbert Reichel

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben, wie man es zurzeit noch in keinem anderen Bundesland findet. Dabei darf Nordrhein-Westfalen auf eine gute Tradition zurückblicken. Mit der offenen Ganztagschule im Primarbereich wurde in den letzten Jahren ein in Deutschland einzigartiges Kooperationsmodell geschaffen, das die Handlungsmöglichkeiten von Schule und Jugendhilfe in sich vereinigt. Mit dem neuen Schulgesetz werden nun darüber hinaus verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, jeweils im Zusammenhang mit einer parallelen Regelung im Jugendhilferecht, inhaltlich konkretisiert.

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe hat im SchulG NRW eine strukturell und eine individuell wirksame Dimension:

- Das Gebot der Kooperation von Schule und Jugendhilfe findet sich in der Verpflichtung der Schule zur Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe (§ 5 Abs. 2 SchulG NRW als Gegenstück zum § 81 SGB VIII), der Verpflichtung zur Abstimmung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG NRW als Gegenstück zum § 7 KJFöG NRW¹) und in der Ermächtigung der Schulträger, Vereinbarungen (Kooperationsverträge) mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe über außerunterrichtliche Angebote abzuschließen (§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, ausdrücklich im Hinblick auf die offene Ganztagschule). Neu aufgenommen wurde die zitierte Regelung des § 80 Abs. 1 SchulG NRW. Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass das Kooperationsgebot in den §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 3 SchulG NRW sich nicht nur auf Jugendhilfe beschränkt, sondern auch andere Partner der Schule, z. B. aus Kultur, Sport oder Wirtschaft, mit einbezieht. Es erstreckt sich auch auf alle Schulen, nicht nur auf die in § 9 Abs. 3 SchulG NRW ausdrücklich genannten offenen Ganztagschulen.
- Neu aufgenommen in das SchulG NRW wurden Konkretisierungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Hinblick auf Kinder und Jugendliche

mit – untechnisch gesprochen – Auffälligkeiten, das sind die Verpflichtung zur Information über Maßnahmen gegen „schwänzende“ Schülerinnen und Schüler an das Jugendamt (§ 41 Abs. 4 SchulG NRW) und die Verpflichtung der Schule, jedem „Anschein“ von „Vernachlässigung und Misshandlung“ nachzugehen und die Jugendhilfe oder andere Institutionen rechtzeitig einzuschalten (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW als Gegenstück zu § 8a SGB VIII).

Neben diesen beiden Ansätzen wurde mit der gesetzlichen Ermächtigung zu einer so genannten „Sozialstaffelung“ der Elternbeiträge bzw. Gebühren für die außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagschule ein eindeutig präventiver Ansatz verankert (§ 9 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit einer durch Art. 4 SchulG-ÄG 2006 vorgenommenen Ergänzung von § 10 Abs. 5 GTK²). Die Bedeutung dieser Regelung leitet sich aus der Erkenntnis ab, dass „Vernachlässigung“ und „Misshandlung“ oft genug eine Folge von Armut sind.

Annäherungen an die Begrifflichkeiten

Diese neuen Regelungen zum Umgang der Schule mit Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern können als Reaktion auf entsprechende Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Hervorzuheben ist § 8a SGB VIII, der Handlungsrahmen und Handlungsoptionen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe verdeutlicht und auch bereits zu Ergebnissen geführt hat, beispielsweise zu einem Zertifikatskurs „Kinderschutzkraft“, den u. a. das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) in Münster, der Deutsche Kinderschutzbund – Landesverband NRW und die beiden Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam anbieten.

Gleichwohl werfen die neuen Regelungen Fragen auf. Begriffe wie „Anschein“ und „Vernachlässigung“ lassen sich juristisch nicht eindeutig fassen. Eine mögliche Quelle wäre das Strafgesetzbuch (StGB), beispielsweise mit § 171 StGB zur „Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht“ oder §§ 223 und 226 „Körperverletzung“ bzw. „Schwere Körperverletzung“, § 225 „Misshandlung“

¹ = Kinder- und Jugendförderungsgesetz.

² = Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

von Schutzbefohlenen“ oder auch § 240 „Nötigung“. Wenn sich der Gesetzgeber in § 42 Abs. 6 SchulG NRW auf den Begriff der „Misshandlung“ beschränkt hätte, wären die Anzeichen, die eine Lehrerin oder einen Lehrer zu einer Meldung an das Jugendamt veranlassen sollten, relativ leicht zu definieren, beispielsweise in Form von „blauen Flecken“.

Der „Anschein der Vernachlässigung“ greift jedoch weiter. Allein die Tatsache, dass „Vernachlässigung“ kein im Strafrecht verwendeter Begriff ist, deutet darauf hin, dass § 42 Abs. 6 SchulG NRW bei Weitem nicht nur die Fälle meint, die man deutlich sehen und juristisch eindeutig definieren kann. § 42 Abs. 6 SchulG NRW sollte so früh wirken, dass möglichst niederschwellige Maßnahmen greifen.

Es ist „jedem Anschein“ nachzugehen. Somit verfolgt § 42 Abs. 6 SchulG NRW neben der intervenativen auch eine präventive Absicht.

Juristisch ist „Vernachlässigung“ nicht eindeutig definierbar. Dies kann wiederum dazu führen, dass der eine nur die tatsächlich strafrechtlich einschlägigen Tatbestände unter „Vernachlässigung“ fasst, ein anderer jedoch alles und jedes für „Vernachlässigung“ hält und somit den Begriff verwässert, verschärft und letztlich entwertet. Anders gesagt: „Vernachlässigung“ ist ein schillernder Begriff, der Anlass zu vielen verschiedenen Interpretationen geben kann.

Blaue Flecken sind nicht immer an den Körperstellen, die man so ohne Weiteres sieht. Andererseits sollte niemand auf den Gedanken kommen, jeden blauen Flecken sofort einer Misshandlung zuzuschreiben. Und was ist mit all den Phänomenen, die man nicht sehen kann oder die nur Vermutungen zulassen, mit denen man auch schnell der Spur der falschen Verdächtigung folgt?

Es kann also nicht darum gehen, dass Schulen in Zukunft jede noch so geringe Auffälligkeit weitermelden und die nähere Diagnose dem Jugendamt überlassen. Es geht darum, dass Schulen, konkret: Lehrerinnen und Lehrer, in die Lage versetzt werden, Phänomene der „Vernachlässigung“ und der „Misshandlung“ zu erkennen, zu bewerten und geeignete Partner einzubeziehen.

Indikatoren und Frühwarnkompetenz

Lehrkräfte brauchen valide Indikatoren zur Bewertung der sichtbaren und nicht sichtbaren Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch im Sinne von § 8a SGB VIII und § 42 Abs. 6 SchulG NRW von Be-

deutung sind. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Kompetenz der Lehrkräfte zur Bewertung dieser Indikatoren. Wird dies vernachlässigt, besteht die Gefahr von Übersprunghandlungen, insbesondere in Form von falschen Verdächtigungen und Delegation aller anscheinenden und scheinbaren Auffälligkeiten an das örtliche Jugendamt. Ohne Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer kann § 42 Abs. 6 SchulG NRW im schlimmsten Fall sogar zu erheblichen Kostensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung führen und damit die kommunalen Haushalte erheblich belasten. Bereits jetzt geben nordrhein-westfälische Gemeinden für Hilfen zur Erziehung p.a. rd. 2 Mrd. EUR aus. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2006 den Anstieg der Fallzahlen in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag bestätigt (Landtag NRW – Drucksache 14/2674).

Zu den erforderlichen Indikatoren gehören zunächst alle Hinweise auf Armut. Armut ist materiell, sozial, emotional und kulturell zu definieren, auch als Bildungsarmut. Das Aufwachsen in bildungsfernen oder sogar bildungsfeindlichen Umwelten kann ebenfalls auf „Vernachlässigung“ hinweisen, muss es aber nicht. Die verschiedenen Ausprägungen von Armut verstärken sich durchaus gegenseitig. Überschuldete Eltern schenken ihren Kindern keine Bücher und haben in der Regel kein Geld für das Mittagessen in der Ganztagschule. Insofern sollten Lehrerinnen und Lehrer beispielsweise wissen, dass der Mindestbedarf für die Ernährung eines Kindes nach SGB II 2,38 EUR pro Tag beträgt. Ist das Mittagessen bezahlt, bleibt für weitere Mahlzeiten nicht mehr viel.

Ein zweiter Komplex der Auffälligkeiten sind Gewalterfahrungen, innerfamiliär, außerfamiliär oder innerschulisch. Ein dritter Komplex umfasst Hinweise auf einen schlechten Gesundheits- und Ernährungszustand, Bewegungsmangel und motorische Defizite. Zurückhaltung im Unterricht, Einsamkeit beim Spiel, Tränen, ein leerer Blick und vieles mehr – all dies kann auf „Vernachlässigung“ oder „Misshandlung“ hinweisen, muss aber nicht.

Es gibt im Übrigen durchaus Schulen, in denen die hier – sicherlich noch unvollständig aufgezählten – Indikatoren von Vernachlässigung auf große Gruppen, oft auch ganze Klassen oder sogar die ganze Schule zutreffen.

Kurz: Lehrerinnen und Lehrer brauchen Frühwarnkompetenz. Schule muss Teil eines Frühwarnsystems werden, dessen Partner zunächst vor allem Schule und Jugendhilfe sind. Und Schulen, die unter Problembündelungen leiden, brauchen besondere Unterstützung.

Grenzgänge zwischen Schule und Jugendhilfe

Schule braucht Partner. Ein kurz nach Inkrafttreten herausgegebener Kommentar zum Schulgesetz leistet sich leider eine problematische Einschätzung. Neben der Jugendhilfe – so heißt es – sei mit den anderen einzubeziehenden Stellen die Polizei gemeint. Die Gefahr der möglichen falschen Verdächtigungen wurde schon erwähnt, aber vor allem ist verwunderlich, dass die Vielfalt von möglichen Unterstützungsleistungen offenbar nicht die Aufmerksamkeit genießt, die gerade jetzt anlässlich des neuen § 42 Abs. 6 SchulG NRW erforderlich wäre.

Schulpsychologische Dienste, Erziehungsberatungsstellen, Schuldnerberatung, Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und viele andere mehr leisten vor Ort ausgezeichnete Arbeit, werden auch von Schulen einbezogen, gehen auf Schulen zu, arbeiten eng und systematisch mit Schulen zusammen. Damit soll der Beitrag der Polizei vor allem zur Gewalt- und Kriminalitätsprävention nicht klein geredet werden. Polizei ist ein wichtiger Partner unter anderen, denn nur im gemeinsamen Auftreten aller Partner kann § 42 Abs. 6 SchulG NRW die vom Gesetzgeber erwartete Wirkung in vollem Umfang entfalten.

Stadtteilkonferenzen oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind der Ort, an dem die erforderlichen präventiven und interventiven Maßnahmen koordiniert werden können.

Der Aufwand wäre nicht groß. Wenn ein Jugendamt aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur eine Person des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) für die Koordination frei stellte, wäre viel gewonnen, auch zur Entlastung der kommunalen Haushalte.

Was geschieht eigentlich, wenn sich Schule an das Jugendamt oder einen der anderen Partner gewendet hat? Bei den Hilfen zur Erziehung folgen in der Regel Gutachten und Hilfeplangespräche. § 36 SGB VIII schreibt die Kooperation der Fachkräfte vor. Nur selten werden die Lehrkräfte beteiligt. Rechtliche Regelungen zum Datenschutz werden oft genug dafür verantwortlich gemacht, dass die eine oder andere Form der Zusammenarbeit und des Austauschs nicht möglich sei. Ob zu Recht oder zu Unrecht bleibt dahingestellt – grundsätzlich ist es möglich, dass Lehrkräfte zum Kreis der Fachkräfte gehören, die nach § 36 SGB VIII kooperieren. Vielleicht sollte man das gelegentlich im Gesetz auch so formulieren.

Entscheidend für das Gelingen der Kooperation von Lehrkräften und Fachkräften sind Diskretion und Transparenz.

Der Datenschutz wird in der Regel dann bemüht, wenn Zweifel an der Diskretion von Personen entstehen, weil unklar ist, mit wem die jeweilige Person zusammenarbeitet. Eigentlich sollte es jedoch selbstverständlich sein, dass alle beteiligten Fachkräfte, auch die Lehrkräfte, diskret und transparent mit den sich ihnen anvertrauenden Kindern umgehen.

Kollegiale Beratung ist Lehrkräften nicht fremd. Vor allem das Institut der Beratungslehrkraft kennt diese Tradition. Anzustreben ist ein umfassendes Verständnis kollegialer Beratung als Zusammenarbeit aller beteiligten Professionen, eine durchaus logische Konsequenz des Kooperationsgebots von § 81 SGB VIII und § 5 Abs. 2 SchulG NRW.

Besonders schwierig erscheint die Koppelung finanzieller Ressourcen von Schule und Jugendhilfe. Auf Hilfen zur Erziehung gibt es einen individuellen Rechtsanspruch. Bei sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII müssen daher die Kinder aus ihren ursprünglichen Bezugs- oder Lerngruppen herausgenommen werden, obwohl es im Hinblick auf einen nachhaltigen Erfolg der Hilfen zur Erziehung viel sinnvoller wäre, die Kinder in ihren Bezugsgruppen zu belassen und ihnen dort eine intensivere Betreuung und Förderung angedeihen zu lassen. Zumindest wird dies inzwischen von manchen Jugendämtern so interpretiert.

Die Praxis der Jugendämter unterscheidet sich auch im Hinblick auf die Erstattung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII oder bei der Gewährung von Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII bzw. § 54 Abs. 1 SGB XII für Kinder mit Behinderungen. Es gibt Jugendämter, die einen Rechtsanspruch anerkennen, und andere, die diesen Rechtsanspruch verneinen, sobald der Ort, an dem die Betreuung und Förderung des Kindes stattfindet, die Schule ist. In Nordrhein-Westfalen ist die offene Ganztagschule nicht nur in § 9 Abs. 3 SchulG NRW, sondern auch in § 10 Abs. 5 GTK definiert. Sie dient der Erfüllung einer Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger, der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Schulkinder. Daraus müsste sich eigentlich ergeben, dass die geschilderten Rechtsansprüche von den Jugendämtern erfüllt werden müssen, unabhängig vom Ort, an dem die Betreuung und Förderung geschieht.

Um Schulen und Jugendhilfe zu unterstützen, sollten die genannten Punkte geklärt werden. Ein Rechtsgutachten wäre dringend erforderlich.

Lehrerinnen und Lehrer an der Grenze der Belastbarkeit

Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe stellt hohe Ansprüche an alle Lehrkräfte..

Die immer wieder aktuellen Debatten um Lehrergesundheit, Burn-Out-Syndrome und die reale oder auch gefühlte physische oder psychische Belastung des Lehrerberufs sind nur ein Indikator dafür, wie schwierig die Umsetzung eines neuen Anspruchs an Schule werden kann. Vor allem brauchen Lehrkräfte eine Antwort auf die Frage, wie man möglichst effektiv und effizient das für die Zusammenarbeit erforderliche Zeitbudget organisiert, sei es zur Umsetzung von § 42 Abs. 6 SchulG NRW als Mitwirkende bei der Kooperation der Fachkräfte gemäß § 36 SGB VIII, sei es im Rahmen der grundsätzlichen Kooperation von Schule und Jugendhilfe nach § 5 Abs. 2 und § 80 Abs. 1 Satz 4 SchulG NRW, beispielsweise in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

Lehrkräfte brauchen ebenso wie die Schulen als Systeme in ihrer Eigenschaft als zunehmend eigenverantwortliche Schulen Unterstützung. Dazu gehören niederschwellige Zugänge zu den Partnern, ausreichende Offenheit und Erreichbarkeit bei den Jugendämtern, auch bei Kreisjugendämtern und verlässliche Rückkopplung zwischen den verschiedenen Akteuren bei der Bearbeitung des jeweiligen konkreten Falls. Im Idealfall sind Schulen, Jugendamt und weitere Akteure aus Polizei, RAA, Erziehungsberatung, Schulpsychologie, Schulaufsicht etc. Akteure in einem transparenten kommunalen Netzwerk, auch dies ist eine Perspektive für die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

In der Schule gibt es ein Institut, das besonders geeignet ist, Lehrerinnen und Lehrern an der Grenze ihres Zeitbudgets die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zu erleichtern: das Institut der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer.

Dabei ist das Institut der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer ein Instrument, mit dem sich Schule selbst helfen kann. Der Erlass des nordrhein-westfälischen Schulministeriums vom 8.12.1997 regelt die Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern. Ergebnis war ein sprunghafter Anstieg von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern, insbesondere in der Sekundarstufe I, leider nicht im Primarbereich. Ein unter Mitwirkung von Fachwissenschaft, Schulaufsicht und Schulpsychologie entwickelte Fortbildungsprogramm wurde gut aufgenommen, sodass sich jetzt geradezu anbietet, den Beratererlass und dieses Fortbildungsprogramm, auch in Nutzung des Modells der „Kinderschutzfachkraft“ zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, zu überprüfen und ggf. gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Schul-

aufsicht, Schulpsychologie, Fachwissenschaft und jetzt auch mit Jugendhilfe weiterzuentwickeln.

Ein niederschwelliger Ansatz, der auch in Schulen wirken dürfte, ist das vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen neu entwickelte und zurzeit in 251 Einrichtungen erprobte Modell der Familienzentren. Eltern und Kinder haben auch in der Schule hohen Bedarf nach einer entweder unmittelbaren Präsenz von Beratungsdiensten oder zumindest nach einer kompetenten Vermittlung der Beratungsdienste, die in einer einzelnen Schule nicht vorgehalten werden können.

Da Lehrerinnen und Lehrer ebenso wenig wie die eigenverantwortlichen Schulen von sich aus den gesamten Aufwand betreiben können, der für eine wirksame Kooperation von Schule und Jugendhilfe erforderlich ist, bedarf es darüber hinaus einer örtlichen Bündelung der Unterstützungsleistungen, die im neuen Fortbildungskonzept des nordrhein-westfälischen Schulsystems auch bereits angelegt ist. In den vor Ort einzurichtenden Kompetenzteams sollte die Kompetenz der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, möglichst gekoppelt mit der einer neu definierten Beratungslehrkraft, regelmäßig vertreten sein. Gleichzeitig sollten auch örtliche Fachkräfte der Jugendhilfe, beispielsweise Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Ganztagsbetreuung oder auch aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) regelmäßig in die Arbeit der Kompetenzteams eingebunden werden.

Multifunktionale Lösungsansätze

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe hat in Nordrhein-Westfalen gute Perspektiven. Die offene Ganztagschule im Primarbereich hat die örtliche Kooperation bereits deutlich vorangebracht. Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sind in beiden Rechtssystemen als verpflichtende und gemeinsame Aufgabe verankert. § 8a SGB VIII und § 42 Abs. 6 SchulG NRW eröffnen Möglichkeiten einer neuen Praxis, die Prävention und Intervention integriert.

Lehrkräfte brauchen jetzt Unterstützung bei der Entwicklung der erforderlichen Sensibilität für die Lebenslagen und Lebenswelten der Kinder, für die individuellen, familiären und sozialräumlichen Hindernisse, mit denen Kinder aus eigener Kraft nicht fertig werden können, kurz: Frühwarnkompetenz und die Instrumente, mit denen sie nicht Be-, sondern Entlastung erleben. Im Einzelnen bieten dabei die Erweiterung, die konsequente Anwendung und ggf. auch die Neudefinition durchaus vorhandener und bewährter Instrumente die erforderliche Unterstützung.

Zu unterscheiden sind dabei Instrumente, die Schule und Jugendhilfe als Systeme unterstützen, und Instrumente, die sich gezielt an die handelnden Lehr- und Fachkräfte wenden.

Instrumente zur Unterstützung der Systeme von Schule und Jugendhilfe:

- Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII könnten systematisch genutzt werden, um die örtlichen Beratungsdienste mit Schule zu vernetzen. Es sollte selbstverständlich sein, dass Schulaufsicht und ausgewählte, möglichst von allen Schulleitungen anerkannte Schulleiterinnen und Schulleiter daran teilnehmen und die jeweiligen Arbeitsprozesse in alle Schulen rückkoppeln.
- Bei der Besetzung der Kompetenzteams sollten Expertinnen und Experten für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe, vielleicht mit der Zusatzkompetenz einer neu definierten Beratungslehrkraft, berücksichtigt werden. Hilfreich wären regelmäßige Arbeitskontakte zwischen Jugendhilfe und den Kompetenzteams.
- Die Jugendämter könnten eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des ASD für Koordinierungsaufgaben von Schule und Jugendhilfe einsetzen.
- Das Modell der Familienzentren könnte modellhaft auf den Schulbereich ausgeweitet werden, indem vielleicht zunächst offene Ganztagschulen im Primarbereich und dann Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsangebot einbezogen werden.
- Bereits bestehende gute Praxis wird systematisch aufbereitet und in Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Ferienakademien vorgestellt.
- In einem Rechtsgutachten werden strittige Fragen zur Praxis der Kooperation von Schule und Jugendhilfe untersucht.

Instrumente zur Unterstützung von Lehrkräften und Fachkräften der Jugendhilfe:

- Schule und Jugendhilfe entwickeln gemeinsam ein Indikatorenset für „Vernachlässigung“ und „Misshandlung“. Ziel sind die Definition und Vermittlung von Frühwarnkompetenz.
- Lehrkräfte werden regelmäßig – im Einvernehmen mit den betroffenen Familien – bei der Kooperation der Fachkräfte nach § 36 SGB VIII beteiligt.
- Der Beratungserlass des Schulministeriums wird in Zusammenarbeit mit dem Generationenministerium ergänzt.
- Das Fortbildungsprogramm für Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer wird ebenso mit Vertreterinnen und Vertretern aus Schulaufsicht, Fachwissenschaft, Schulpsychologie und Jugendhilfe erweitert. Schulungen könnten beispielsweise von Expertinnen und Experten aus Schulpsychologie und Jugendhilfe durchgeführt werden.
- Die Zusammenarbeit mit Schule und Jugendhilfe gehört in das Anforderungs- und Ausbildungsprofil von Schulleitungen.

3 Die Grundlagen: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive

Sigrid A. Bathke

3.1 Begriffsbestimmungen

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Aus juristischer Perspektive stellen die beiden Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Da Rechtsnormen grundsätzlich nicht jeden Einzelfall vorweg ausdrücklich regeln können, bietet die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen die Möglichkeit einer abstrakten Beschreibung des Gegenstandsbereiches, für den die Norm gelten soll. Diese Abstraktheit bringt aber zwangsläufig eine sprachliche und inhaltliche Unschärfe mit sich, die vielfältigen Interpretationsspielräumen im Rahmen der Auslegung des Einzelfalls durch die Rechtsanwender (z.B. Rechtsanwälte, Gerichte, Behörden) unterworfen ist.

Gleiches gilt für Begriffe wie Vernachlässigung und Misshandlung, die in § 42 Abs. 6 SchulG NRW Verwendung finden. Auch wenn sich die Literatur seit Anfang der 1970er Jahre mit Veröffentlichungen zum Thema Kindesmisshandlung beschäftigt hat, fehlt bis heute eine allgemeingültige Definition (vgl. Hasebrink, 1995, S. 226). Ebenso gibt es keinen umfassenden und für alle gesellschaftlichen Gruppen eindeutigen Konsens über das „Wohl des Kindes“ und darüber, was „am besten“ für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist. Konsens in Bezug auf eine Gefährdung des Kindeswohls wird sich in der Praxis trotz vielfältiger Interpretationsmöglichkeiten am ehesten in extremen Fällen von Vernachlässigung oder Misshandlungen herstellen lassen.

Auffassungen über Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung können nicht losgelöst von historischen, kulturellen oder ethnischen Vorstellungen und den damit verbundenen Menschenbildern betrachtet und eingeordnet werden.

So wurde die Frage, inwieweit die Anwendung von körperlicher Gewalt durch Eltern akzeptiert wird, früher meist sehr verschieden zu heute beantwortet und war die letzten Jahrzehnte über strittig. Heute wird wiederkehrende oder erhebliche körperliche Gewalt durch die Sorgeberechtigten als Kindeswohlgefährdung angesehen. Präzisiert wird dies seit dem Jahr 2000 im § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erzie-

hung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Damit sind auch leichte Ohrfeigen oder der sog. „Klaps“ nicht mehr als „pädagogische Maßnahme“ vertretbar.

Nichtsdestotrotz gibt es auch in unserem Kulturkreis ganz unterschiedliche Vorstellungen zum Begriff des Kindeswohls und den damit verbundenen Zielen der Erziehung. Auch heute noch legen manche Eltern in der Erziehung ihrer Kinder großen Wert auf Gehorsam und Disziplin, andere wiederum legen eher Wert auf Toleranz, Solidarfähigkeit und Selbstbestimmung. Explizit haben bestimmte Erziehungsziele und damit auch Vorstellungen darüber, was dem Wohl von Kindern und Jugendlichen zuträglich ist, Einzug in das Schulrecht und in das SGB VIII gefunden. In § 1 Abs. 1 SGB VIII wird dies so formuliert:

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf **Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**“*

In § 2 SchulG NRW werden im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule u.a. auch Erziehungsziele wie die Bereitschaft zum sozialen Handeln, zur Achtung vor der Würde des Menschen, zur Friedensgesinnung etc. genannt – diese finden sich im Übrigen auch in § 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Grundsätzlich gesteht der Staat in erster Linie den Eltern das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Dabei wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BverfGE³ 59, 330 <376>; 61, 358 <371>).

Das bedeutet, dass zunächst einmal die Eltern für ihre eigenen Kinder bestimmen, was das Kindeswohl ist. Dies kann nicht nur von Eltern zu Eltern sehr unterschiedlich aussehen. Gerade Vorstellungen zum Kindeswohl von Eltern und professionellen Akteuren, wie z.B. Lehrkräften, können erheblich variieren und zu Reibungspunkten in der Zusammenarbeit führen.

³ = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Verankert ist das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder im Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG):

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Diese Formulierung findet sich deckungsgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII. Der Artikel 6 Abs. 2 GG nimmt jedoch nicht nur Bezug auf das Elternrecht, sondern verpflichtet gleichzeitig die staatliche Gemeinschaft zur **Wahrnehmung des sog. staatlichen Wächteramtes**. Bund, Länder und Kommunen erhalten hiermit den Schutzauftrag zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl. Durch § 1 Abs. 2 und 3 SGB VIII wird die Kinder- und Jugendhilfe – hier in erster Linie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – in besonderer Weise beauftragt, über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern zu wachen.

3.2 Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB⁴

Konkretisiert wird das staatliche Wächteramt weiter durch § 1666 BGB, der die Rechtsgrundlage zur Ermächtigung staatlicher Eingriffe in die elterliche Sorge durch das Familiengericht – im Interesse eines möglichst effektiven Schutzes des Kindes – darstellt (vgl. Palandt 2006, § 1666 BGB, Rz. 1; vgl. auch Münder/Mutke/Schöne 2000, S. 18).

⁴ = Bürgerliches Gesetzbuch.

Gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Kindeswohl immer nur beim Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.⁵

Hier ist es erforderlich, den Begriff des Kindeswohls einzelfallbezogen hinreichend genau zu konkretisieren (vgl. Palandt 2006, § 1666 Rz. 18).

Die Unterscheidung bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB in eine körperliche, geistige und seelische Komponente, ist in der Praxis nicht trennscharf möglich. Vielmehr sind die im Einzelfall relevanten Gesichtspunkte in der Regel vielfältig mit einander verbunden. Dennoch ist die Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs in die elterliche Sorge, „dass sich auf mindestens einer dieser Ebenen bei der weiteren Entwicklung des Kindes mit **hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung prognostizieren lässt**. Diese Schädigung muss **künftig** drohen. Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend. Andererseits muss sich der vermutete Schaden eintritt **definieren** lassen und mit einer **belegbaren** hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden **und** der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern“

⁵ vgl. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1956, S. 350; Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW), 1956, S. 1434.

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(Münder/Mutke/Schone 2000, S. 23 vgl. auch Staudinger/Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 65⁶).

Paragraf 1666 BGB nennt verschiedene Ursachen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Dazu gehören die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Versagen der Eltern und die Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter. Neben dem Tatbestand der Kindeswohlgefährdung *muss* als Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs des Familiengerichts in das elterliche Erziehungsrecht der mangelnde Wille bzw. die mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr hinzukommen (vgl. Palandt 2006, § 1666 Rz. 18 ff.; vgl. Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 24)). Die verschiedenen Gefährdungsursachen werden im Folgenden erläutert.

Sorgerechtsmissbrauch

Unter Missbrauch der elterlichen Sorge wird der falsche, rechtswidrige Gebrauch der Elternverantwortung verstanden. Zu beachten ist, dass eine lediglich ungeschickte mangelnde Verhaltensweise der Eltern nicht dazu gehört. Vielmehr handelt es sich um ein **eklatantes und aktives Fehlverhalten**, bei dem die Eltern aufgrund ihrer Grundhaltung heraus die Kindesinteressen nicht berücksichtigen (vgl. Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 23a). Beispiele hierfür sind körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, oder auch Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlung.

Kindesvernachlässigung

Im Unterschied zum Missbrauch der elterlichen Sorge ist mit der Vernachlässigung von Minderjährigen ein **passives Fehlverhalten** der Eltern gemeint. Dabei geht es um die Untätigkeit insbesondere im Hinblick auf Pflege, Ernährung, Bekleidung, Aufsicht und Fürsorge der Kinder sowie die Befriedigung emotionaler Bedürfnisse, z.B. nach Zuwendung und Sicherheit (vgl. Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 23b). Näheres zum Begriff der Vernachlässigung finden Sie auch unter Kapitel 3.3 – Formen von Kindeswohlgefährdung.

Unverschuldetes Versagen der Eltern

Dieses Merkmal dient als sog. Auffangtatbestand, um einen möglichst lückenlosen Schutz der Kinder zu gewährleisten (vgl. Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 23c). Durch das Tatbestandsmerkmal des unverschuldeten Versagens der Eltern wird auch klargestellt, dass es bei einem Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht allein darauf ankommt, ob und inwieweit die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen

einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Ein Verschulden der Eltern ist grundsätzlich nicht erforderlich. Weiter erlaubt dies zum einen auch die Anerkennung des eigenständig artikulierten Willens Minderjähriger in Interessenskonflikten mit den Eltern. Zum anderen umfasst das Merkmal des unverschuldeten Versagens als eigenständiger Tatbestand auch Situationen, „in denen die Kindesgefährdung aus einer Überforderung oder Ungeeignetheit der Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgabe erwächst, aus einem Gesamtverhalten also, das sich der Aufgliederung in pflichtwidrige gefährdungsursächliche Einzelhandlungen der Eltern weitgehend entzieht“ (Münder/Mutke/Schone 2000, S. 24). Beispiele sind hier die Duldung der missbräuchlichen Ausübung des Sorgerechts durch einen anderen Elternteil, Krankheit, Alkohol- und andere Drogenabhängigkeit der Eltern, Gleichgültigkeit, Labilität und Antriebsarmut der Eltern oder andere Gründe, die den Eltern ein Handeln unmöglich machen (vgl. Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 23c).

Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter

Dieser Gefährdungstatbestand verdeutlicht, dass auch ein das Kindeswohl gefährdender Einfluss Dritter das Wächteramt des Staates zum Eingriff legitimiert (vgl. Münder/Mutke/Schone 2000, S. 24 f.). Die elterliche Erziehungsverantwortung verlangt, dass das Kind nicht nur vor eigenen Fehlhandlungen verschont, sondern auch vor Gefahren durch das Verhalten anderer Personen (z.B. Zuhälter, Drogenabhängig, Straftäter). Dabei muss es sich nicht nur um fremde Personen handeln, sondern hierzu können auch im Haushalt lebende Angehörige, Freunde, Verwandte, Pflegepersonen zählen.

Mangelnder Wille oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr

Bei allen vier bislang genannten Gefährdungskonstellationen *muss* für eine Legitimation des Eingriffs in die elterliche Sorge hinzukommen, dass die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr von dem Kind abzuwenden (vgl. § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB). Münder/Mutke/Schone führen hierzu aus: „Dieses grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nur dann und in dem Maße ergriffen werden, wie sie bei Gesamtwürdigung des Elternverhaltens vor und während des gerichtlichen Verfahrens und anlässlich der hierauf aufbauenden Prognose notwendig sind (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Die Klausel ergänzt die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Gefährdungsursachen um die notwendige zukunftsorientierte Einschätzung des Beitrages, der von den Eltern zur Abwendung der Gefährdung zu erwarten ist. Im Prinzip gilt zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen“ (Mün-

6 Hierbei handelt es sich um einen Gesetzeskommentar. Zitiert werden einzelne Fundstellen, die Erläuterungen zu Paragrafen eines oder mehrerer Gesetze enthalten, nicht mit einer Seitenangabe, sondern mit Angabe der Randziffer (abgekürzt Rz.).

der/Mutke/Schone 2000, S. 25). In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, ob die Eltern in der Lage aber unwillig oder willig aber unfähig sind, die Gefahr abzuwenden. Vielmehr sollen die Eltern im Rahmen ihres Erziehungsvorranges zur Selbsthilfe – ggf. Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe – bewegt werden (vgl. Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 24).

Milieu als Schicksal?

Eingriffe in das Sorgerecht nach § 1666 BGB stellen im Hinblick auf das im Grundgesetz (Artikel 6 Abs. 2 GG) verankerte Elternrecht die schärfste Form staatlicher Intervention in die elterliche Erziehungsverantwortung dar. Das Kindeswohl konkretisiert sich in der bisherigen Rechtsprechung oft erst durch seine Gefährdung aufgrund des Versagens der Eltern. Außerdem wird in der konkreten Rechtsprechung deutlich, dass das „Milieu, in das das Kind hineingeboren wird und dessen positiven wie negativen Gegebenheiten es schicksalhaft ausgesetzt ist“ aufgrund des Zwangscharakters der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen Berücksichtigung findet (OLG Hamm ZfJ⁷ 1983, 274, 277 f.; ZfJ 1984, 364, 370; Palandt 2005, § 1666 Rz. 15). Damit sollen keine „milieubedingten“ Misshandlungen und Missbräuche legitimiert werden. Im Vordergrund steht vielmehr, die Beurteilungsmaßstäbe nicht zu eng anzulegen, so dass schichtenspezifische Vorurteile über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung entscheiden (vgl. Münchener-Kommentar 2002, § 1666 Rz. 103; Staudinger/Coester 2004, § 1666 Rz. 115). Ein Kind ist nicht schon deshalb vernachlässigt, weil (vorwiegend aus der Mittelschicht stammende) Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte das Kind anders erziehen, ihm bessere Bedingungen des Aufwachsens oder mehr Förderung angedeihen lassen würden. „Elternverantwortung besteht auch dann, wenn die Familiensituation nicht dem bürgerlichen Idealbild der Familie entspricht. Auch eine um das Wohl gefährdeter Kinder besorgte Jugendhilfe muss die rechtsstaatlich begründeten Freiheitsrechte der Betroffenen ernst nehmen“ (Münder u.a., FK-SGB VIII 2006, Anhang § 50 Rz. 25).

3.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Um den komplexen Problembereich der Kindeswohlgefährdung zu differenzieren, werden allgemein vier Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Kindesvernachlässigung
- Körperliche Kindesmisshandlung
- Seelische Kindesmisshandlung
- Sexueller Missbrauch

Hinzu kommen Konfliktsituation aus dem näheren Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die zwar keine unmittelbare Gefährdung darstellen, in ihrer Zuspitzung und als verstärkende Faktoren dennoch Relevanz besitzen. Münder/Mutke/Schone fügen in ihrer Studie zur familiengerichtlichen Praxis im Kontext von Kindeswohlgefährdungen – angelehnt an eine Untersuchung von Simitis et. al. – daher die beiden Kategorien der „**Autonomiekonflikte**“ junger Menschen und „**Erwachsenenkonflikte um das Kind**“ als Dimensionen von Kindeswohlgefährdung hinzu (vgl. Münder/Mutke/Schone, 2000, S. 47; vgl. auch Simitis et. al. 1979).

Kindesvernachlässigung

Eine umfassende Definition zum Begriff der Kindesvernachlässigung liefert Schone et. al.:

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone et. al., 1997, S. 21).

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft) außerdem auf den emotionalen Austausch (Zuwendung, Sicherheit), die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

⁷ Die entsprechenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) wurden in der Zeitschrift Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) veröffentlicht.

Zur Unterscheidung von anderen Formen von Kindeswohlgefährdung sind bei Kindesvernachlässigung zwei Faktoren von Bedeutung:

- **Kindesvernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Kindesvernachlässigung ist ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes.**
- **Die „vernachlässigenden Personen“ sind die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern. Sie sind als sorgeberechtigte und sorgeverpflichtete Personen, die ein Kind vernachlässigen, in diesem Sinne auch die Adressaten von staatlichen Hilfeleistungen und Interventionen – insbesondere von Jugendämtern als öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe⁸.**

Da gerade Säuglinge und kleinere Kinder besonders schutzlos sind, und Vernachlässigungen schneller als bei älteren Kindern rasch lebensbedrohliche Folgen haben, sind die Folgen hier besonders gravierend. Aber auch für Kinder im schulpflichtigen Alter können Vernachlässigungen erhebliche Folgen für die weitere Entwicklung haben. Als Beispiele können hier faulende Zähne, hervorgerufen durch mangelnde Mundhygiene oder das ständige Fehlen witterungsangemessener Kleidung, angeführt werden.

Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung versteht man die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind (vgl. Hasenbrink, 1995, S. 227). Konkret formuliert bedeutet dies: „Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen“ (Münder/Mutke/Schone, 2000, S. 52). Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Kindesmisshandlung

In der Literatur wird findet sich statt des Begriffs der seelischen Misshandlung auch häufig der Begriff der psychischen oder emotionalen Misshandlung. Unter seelischer Kindesmisshandlung werden Handlungen und Aktionen verstanden, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Bei Münder/Mutke/Schone findet sich in Anlehnung an Engfer (1986) folgende Erläuterung: „Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln“ (Münder/Mutke/Schone, 2000, S. 55). In der Praxis ist es äußerst schwierig, eine seelische Misshandlung zu diagnostizieren. Dies liegt zum einen daran, dass die Auswirkungen häufig erst Jahre später erkennbar werden. Dazu können Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, aber auch somatische Beschwerden wie Kopf- oder Magenschmerzen gehören. Zum anderen lassen sich bei derartigen Symptomen für Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte nur schwer kausale Zusammenhänge herstellen. Allerdings gehen seelische Misshandlungen oft mit körperlichen Misshandlungen einher. Seelische Misshandlung ist beispielsweise auch erkennbar in Form des Ängstigens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange/Deegener, 1996, S. 105). Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Kindesvernachlässigung als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung

Die quantitativ größte Gruppe stellt die der Kindesvernachlässigung dar, die nach Schätzungen einiger Experten – je nach den zugrunde gelegten Indikatoren – mit bis zu 500 000 davon betroffenen jungen Menschen beziffert wird. Zudem handelt es sich um definitorische

⁸ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 16; vgl. auch Schone et. al. 1997, S. 19).

Klassifikationen, die in der Realität auch komplex, also mitunter nicht isoliert voneinander auftreten.

3.4 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen benannt, die hilfreich sein können, die Sensibilität für solche Indizien zu stärken.

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung lassen sich zum einen nach der Form der Kindeswohlgefährdung (s.o.) zum anderen aber auch nach weiteren Aspekten wie der äußeren Erscheinung des Kindes und des Verhaltens der Eltern⁹, strukturieren.

Um ein möglichst umfassendes Gesamtbild zur Einordnung der Beobachtungen von Lehr- und pädagogischen Kräften zu ermöglichen, werden im Folgenden äußerlich wahrnehmbare Anhaltspunkte um das Verhalten bzw.

Auftreten der Eltern sowie der familiären Situation ergänzt. Natürlich sind Einblicke in die persönlichen Verhältnisse und die familiäre Situation nicht in jedem Fall möglich oder auch nicht gewünscht und von der Beziehung der jeweiligen Lehrkraft zu den betreffenden Kindern und deren Eltern abhängig. Nicht vergessen werden darf, dass Hintergründe über familiäre Problemlagen häufig erst nach mehreren Gesprächen und Kontakten, bei denen sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Pädagoginnen bzw. Pädagogen entwickeln konnte, preisgegeben werden.

Bekanntlich werden Lehr- und pädagogische Fachkräfte aber aus dem kindlichen Mitteilungsbedürfnis heraus immer wieder mit Details aus dem Familienleben konfrontiert, mit denen sie – auch unabhängig von Datenschutzbestimmungen – selbstverständlich vertraulich und sensibel umgehen. In Einzelfällen jedoch, sind sie ernstzunehmende Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen, über die nicht einfach hinweggegangen werden kann.

⁹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden der Begriff „Eltern“ verwendet, ohne zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten zu differenzieren.

Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die vorgestellte Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Keine Zusammenstellung von Anhaltspunkten oder Indikatoren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung kann abschließend alle Bereiche von Gefährdungslagen abdecken. Sie dient jedoch der Anregung und einer ersten Orientierung für die praktische Arbeit.

Folgende Anhaltspunkte können auf Gefährdungen des Kindeswohls hindeuten¹⁰:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- Es fehlt jegliche Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

Verhalten des Kindes

- Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- Das Kind verhält sich wiederholtes apathisch oder stark verängstigt Verhalten.
- Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- Das Kind begeht häufig Straftaten.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z.B. Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.
- Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung behinderter Kinder.
- Das Kind wird von den Eltern isoliert (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

¹⁰ Vgl. hierzu: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg; Dienstanweisung zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005; Kommunaler Arbeitskreis Schule – Jugendhilfe der Stadt Herzogenrath (Hrsg.); Kindeswohlgefährdung – Was kann ich tun? Download unter <http://www.herzogenrath.de/index484-0.aspx>, 04.05.2006; Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster; Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ (Hrsg.) (1994): Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln. Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zum Umgang mit dem Verdacht der körperlichen Kindesmisshandlung. Köln.

Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).

Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft

- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- Psychische Erkrankungen der Eltern.
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).

Kritische Wohnsituation

- Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen).
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z.B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.

3.5 Einschätzung von Gefährdungen – Zielsetzung und Grenzen indikatoren- gestützter Instrumentarien

Sozialpädagogisches Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich von hoher Ungewissheit gekennzeichnet¹¹ (vgl. Schone, 2005, S. 2). Sollen Lehr- und pädagogische Fachkräfte in Schulen nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 SchulG NRW den Anzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung nachgehen, zeigt sich auch hier, dass eindeutige Zuordnungen und Definitionen kaum möglich sind. „Auch wenn es keine letztlich gültigen, gleichsam objektiven Diagnose-Instrumente in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen“ (Schone, 2005, S. 15). Dies lässt sich auch auf die Kompetenzen von Lehr- und pädagogischen Fachkräften in der Schule übertragen. Zu betonen ist allerdings, dass in diesem Rahmen keine Funktionen des Jugendamtes (insbesondere des Allgemeinen Sozialen Dienstes – ASD) und sozialpädagogischer Diagnostik auf den Bereich Schule übertragen werden sollen. Dennoch können derartige Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente der Orientierung und Sensibilisierung dienen und so die Handlungssicherheit bei Lehr- und pädagogischen Fachkräften erhöhen. Dies bedingt, dass ein solches Instrumentarium in Abstimmung mit den relevanten Akteuren im Kinderschutz entwickelt und die Schwellen für bestimmte Reaktionen (sh. Beispiele Sozialer Frühwarnsysteme in diesem Heft) konsensual vereinbart worden sind.

Durch die Definition von (Gefährdungs-)Indikatoren kann eine verbesserte Genauigkeit von Beobachtungskategorien und damit auch eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen erreicht werden (vgl. Schone, 2005, S. 15). Damit lassen sich die Unsicherheiten des Handelns bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zwar nicht aufheben, jedoch deutlich reduzieren (vgl. Schone, 2005, S. 26). Dies führt nicht zu einer objektiven Bestimmung von Kindeswohlgefährdungen, bildet allerdings eine wichtige Basis für interprofessionelle Kooperation, sei es in Form von kollegialer Beratung oder Teamgesprächen. Weiter stellt die gemeinsame Definition von Indikatoren auch eine wichtige Grundlage für die interinstitutionelle Kooperation mit anderen Akteuren im Kinderschutz – hier insbesondere dem örtlich zuständigen Jugendamt/ASD – dar.

11 Die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel sind der Expertise von Prof. Dr. Reinhold Schone zum Thema „Schutzvertrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung – Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe“ entnommen worden. Das Institut für soziale Arbeit e.V. hatte im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 im Rahmen einer Projektförderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den Auftrag, eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zu erstellen, deren Basis u.a. Expertisen von Vertreter/innen aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bildeten. Die Materialien stehen unter <http://www.kinderschutz.de> zum Download bereit.

Hier gilt es, Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung zu entwickeln, die eine differenzierte Wahrnehmung von Lebenssituationen ermöglichen, die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen und damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen erhöhen (vgl. Schone 2005, S. 16). Schone führt in seiner Expertise dazu aus: „Wünschenswert ist ein Instrumentarium, welches den Fachkräften ermöglicht, auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte (Indikatoren) fundierte Einschätzungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen abzugeben, diese Einschätzungen fachlich plausibel zu begründen und sie so in die geforderten kollegialen Beratungsprozesse einzubringen“ (ebd.).

- **Ziel ist dabei**
- **die Plausibilität der Argumentation zu erhöhen,**
- **Rationalität in der Argumentation zu gewinnen,**
- **eine präzise Beschreibung von Sachverhalten zu gewährleisten und**
- **eine kontinuierliche Dokumentation durchzuführen, damit Bewertungs- und Entscheidungsprozesse für alle Beteiligten transparent werden**¹².

Achtung: Kindeswohlgefährdung ist keine beobachtbare Kategorie, sondern ein Konstrukt, welches sich aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ableiten lässt (Schone, 2005, S 15).

Klassisches Beispiel ist der blaue Fleck auf dem Rücken oder an sonstigen Stellen des Körpers eines Kindes. Diesen Fleck kann man beobachten und beschreiben. Ob sich dahinter aber eine Kindesmisshandlung oder etwas ganz anderes verbirgt, entzieht sich in der Regel einer direkten Beobachtung (vgl. Schone, 2005, S. 16). „Die blauen Flecken sind allerdings ein Hinweis, ein Indikator, dem es nachzugehen gilt“ (Schone, 2005, S. 16). Ein aktuelles Beispiel aus den Medien¹³ verdeutlicht auch die Grenzen solcher Instrumente. In einer deutschen Großstadt lebten 4 Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren fast ein Jahr lang mit nur sehr sporadischer Versorgung durch ihre Mutter, die zu ihrem Freund gezogen war. Der Indikator *häufige Fehlzeiten in der Schule* allein hätte hier keine Relevanz besessen, bzw. keine Reaktionen ausgelöst. Der älteste Bruder (12 Jahre) sorgte für den regelmäßigen Schulbesuch und die angemessene Bekleidung seiner Geschwister. Indikatoren sind also immer nur ein Hinweis und kein Beweis.

12 Die genannten Punkte wurden im Rahmen des Zertifikatskurses Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII) am 05. September 2006 von Prof. Dr. Schone aufgeführt.

13 Artikel in der Welt-Online vom 27.04.2007 über eine Frau, die ihre 4 Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren in der verwahrlosten Wohnung zurückgelassen, und der 12jährige Sohn sich schließlich verzweifelt ans Jugendamt gewandt hatte. Download unter http://www.welt.de/vermischtes/article338904/12-Jaehriger_als_Familienvater_fuer_drei_Kinder.html

Dennoch können spezifische Instrumente¹⁴ wie Einschätzungs- und Beobachtungsbögen bei der systematischen Erfassung von relevanten Indikatoren bzw. Hinweisen hilfreich sein.

Konkret können indikatorengestützte Instrumente dabei helfen

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung zu beschreiben,
- die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen,
- blinde Flecken zu vermeiden (Dokumentation hinsichtlich zentraler Merkmale) und
- die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen zu verbreitern (vgl. Schone, 2005, S. 16).

Wichtig: Instrumente zur Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls wie z.B. Indikatoren-Sets und -modelle sind keine Messinstrumente, mit der sich mathematisch Gefährdungspotenziale berechnen lassen, sondern lediglich Hilfsmittel, um die eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen sowie die damit verbundenen Bewertungsprozesse besser einordnen zu können (vgl. Schone, 2005, S. 16). Sie sind hilfreich, um Informationen zu sortieren, zu systematisieren und zu vervollständigen – wobei unbedingt darauf zu achten ist, zwischen Interpretation und vorliegenden Fakten zu unterscheiden ist. Nicht geeignet sind sie zur Erstellung von Prognosen (vgl. Schone, 2005, S. 16). Hier ist die Kooperation insbesondere dem zuständigen Jugendamt als Fachbehörde für den Kinderschutz gefragt, um möglichst mit den Eltern gemeinsam Einschätzungen und Schlussfolgerungen vorzunehmen. An dieser Stelle zeigt sich auch, wie wichtig die kontinuierliche Dokumentation von Wahrnehmungen und Beobachtungen ist, um die eigene Einschätzung gegenüber Dritten transparent und nachvollziehbar darlegen zu können.

¹⁴ Die meisten der bislang existierenden Instrumente basieren auf derartigen Indikatorenmodellen und wurden in der Regel von Jugendämtern entwickelt (vgl. z.B. Glinde/Kreis Stormarn, in: Schone et. al. 1997). Weiter wurde vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) eine umfangreiche Sammlung von Melde- und Prüfbögen mit den dazugehörigen Fragestellungen erarbeitet. Die Materialsammlung aus dem Modellprojekt „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst“ des DJI kann unter <http://213.133.108.158/asd/asdmat.htm> abgerufen werden. Diese indikatorengestützten Instrumente identifizieren dabei einzelne beobachtbare Sachverhalte und unterziehen diese im Anschluss einer Bewertung hinsichtlich möglicher (schädigender) Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (vgl. Schone, 2005, S. 16). Wichtig ist, dass diese Materialien nicht isoliert für sich allein stehen und angewandt werden können, sondern dass die so wahrgenommenen Anhaltspunkte im Teamgespräch reflektiert werden.

4 Praxisbeispiel: Kinderschutz macht Josefschule – Lippstadt

Johannes Kimmel-Groß

Ausgangslage

Als die Josefschule in Lippstadt im Jahr 2003 offene Ganztagschule wurde, bedeutete das für diese städtische Grundschule eine der größten Veränderungen in der Schulgeschichte. Neben den vielen erfreulichen Dingen wie zusätzliche Lernangebote im Nachmittag, Mittagessen und diverse Arbeitsgemeinschaften stellten Lehrerinnen, Lehrer und pädagogische Fachkräfte zunehmend fest, dass die „Einblicke“ in die Elternhäuser der Kinder nicht selten Sachverhalte zeigten, die zuvor im Halbtagsbetrieb nicht wahrgenommen wurden. Leider waren das sehr häufig äußerst unerfreuliche Gegebenheiten. So wurden neben den positiven Dingen eben auch Verwahrlosung, körperlicher und/oder seelischer Missbrauch, Gewalt gegen Kinder, deutlich, so dass sofortiges Handeln angesagt war.

Die Josefschule liegt in der südlichen Randlage zur Innenstadt von Lippstadt. Die Schule hat einen hohen Migrantenanteil, vorwiegend aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion, ausländische Kinder aus 22 Ländern, sehr viele arbeitslose oder berufsfremd beschäftigte Eltern und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von allein Erziehenden. Ein erheblicher Anteil der Schüler kommt aus dem „Wohnpark Süd“, ein ehemaliges Kasernengelände mit vielen Sozial- und Schlichtwohnungen. Dennoch sollte man mit dem Begriff „sozialer Brennpunkt“ hier eher vorsichtig umgehen, obwohl wir schon einen hohen Anteil sehr schwieriger Familienverhältnisse und erheblich geschädigter Kinder haben. Gleichwohl ist die absolute Zahl nicht so hoch, wie es das Empfinden für den Zeitaufwand ausdrückt, den diese Kinder/Familien benötigen.

Die ersten Schritte

Aus ersten Kontakten mit Jugendhilfe, schulpädagogischen Diensten und Erziehungsberatung sowie diversen kirchlichen Sozialhilfestellen entwickelte sich ein festes Ritual des Treffens und Austausches. Um nicht die Zahl der Zusammenkünfte unvernünftig hoch zu treiben, wurde vereinbart, dass die Josefschule einen festen Ansprechpartner bei der Jugendhilfe der Stadt Lippstadt hat. Dieser wirkte dann als Multiplikator für die zutreffenden Stellen. Die Zusammenkünfte zwischen Schulleitung, Jugendhilfe und pädagogischer Lei-

terin der offenen Ganztagschule finden in ca. sechswöchigen Abständen statt. Grundlage der Beobachtungen bildet der „Kriterienkatalog zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII für Tageseinrichtungen für Kinder“¹⁵. Dieser Katalog gibt Kriterien vor, nach denen – sehr praxistauglich – Gefährdungen der Kinder eingeschätzt und die daraus notwendigen Handlungsschritte abgeleitet werden können. Ein ähnlicher Kriterienkatalog für die Mitarbeiter/innen der Josefschule, Vormittag und Nachmittag, wird derzeit erarbeitet und soll die Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Lippstadt bilden.

Innerhalb der regelmäßigen Treffen wird immer zu Beginn nachgefragt, welche Wirkungen die in der letzten Sitzung vereinbarten Handlungsschritte hatten. Diese Vereinbarungen legen stets fest, wer was bis zu welchem Termin macht – Nachhaltigkeit soll gewährleistet sein. Danach wird geklärt, ob weitere Absprachen notwendig sind, weiteres Handeln erforderlich ist oder ob eine Sache abgeschlossen werden kann.

Sodann stellen die Teilnehmer/innen der Runde bei Bedarf Beobachtungen an auffälligen Kindern vor, bei denen Sie vermuten, dass Handlungsbedarf besteht. Nicht selten sind die Familien dieser Kinder dem Jugendamt schon bekannt, so dass das Verhalten der Kinder eingeordnet werden kann, verstehbar ist und die notwendigen Handlungsschritte fundierter geplant werden können.

Die Teilnehmer/innen an der Runde wechseln je nach Bedarf. Kolleginnen und Kollegen oder pädagogische Mitarbeiter/innen, die direkt mit den betroffenen Kindern zu tun haben, berichten. **Feste Mitglieder der Gruppe sind die Schulleitung, der Vertreter der Jugendhilfe und die pädagogische Leiterin der OGS.**

Gelingensbedingungen – Hilfreiche Tipps

Häufig werden auch Beobachtungen angesprochen, bei denen Unsicherheit herrscht, was als Ursache vorliegen kann. So kommt es in solchen Gesprächen aufgrund der unterschiedlichen Professionen innerhalb der Gruppe zu Lösungsansätzen, -strategien oder gar Lösungswegen. Sollten immer noch Unsicherheiten über Was und

¹⁵ Download unter http://www.stadt-lippstadt.de/soziale_dienste/bindata/Situationseinschaetzung_Vordruck_Kindertageseinrichtungen.pdf

Wie herrschen, stehen dann direkte Ansprechpartner/innen in den psychologischen Diensten zur Verfügung. Auch hier – wie beim ganzen Verfahren – hat es sich bewährt, immer **eindeutige Zuordnungen der Aufgaben** mit deren Terminierung und Anschlussstermin zur gegenseitigen Information festzulegen – einer Grundbedingung für erfolgreiches Handeln in derartig sensiblen Bereichen. Genau darin ist zu beachten, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen Berücksichtigung finden und gegebenenfalls Schweigepflichtentbindungen eingeholt werden; Familiengerichte reagieren da sehr sensibel.

Durch die offene Ganztagschule und durch die daraus resultierende „Informationsschwemme“, eben aus und über Familien hat sich die **Rolle der Schulleitung** deutlich um ein zwei neue Aufgabengebiete erweitert, nämlich die **Koordination aller Bereiche rund um die offene Ganztagschule** sowie die **Koordination des Prozesses rund um die Kindeswohlgefährdung**. Hinzu tritt das neue Schulgesetz, welches Maßnahmen zur Beachtung der Kindeswohlgefährdung zwingend vorschreibt. Dabei hat es sich als günstig erwiesen, einen Kriterienkatalog für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in der gesamten Grundschule zu haben, so dass eine jede/ein jeder in der Schule Tätige, weiß, wann wie vorzugehen ist.

Als hilfreich hat es sich außerdem erwiesen, dass neben dem üblichen Informationsaustausch zwischen Eltern, pädagogischen Mitarbeiter/innen und den Lehrkräften durch das sogenannte *Hausaufgabenheft*, in der Funkti-

on als **Berichtsheft**, ein Formular für Protokollnotizen über Vorfälle, die den Rahmen des allgemein Üblichen überschreiten, genutzt wird. Hier werden Art und Wirkung eines Vorfalls mit Datum und Uhrzeit beschrieben und festgelegt, wer verantwortlich den nächsten notwendigen Schritt unternimmt. So ist auch im Nachhinein nachzuvollziehen, welcher Vorfall wann von wem aufgenommen und verantwortlich weiter begleitet wurde. Solche Protokollnotizen waren schon mehrfach wertvolle Nachweise, insbesondere bei Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen und den daraus resultierenden Entziehungen der elterlichen Sorge.

Fazit und Ausblick

Zum Wohle der Kinder und deren Familien hat sich die oben beschriebene Kooperation bewährt. In vielen Fällen konnte ihnen wirksam geholfen werden, indem vielen Eltern aufgrund ihrer Schwellenangst gegenüber „Behörden“ ein Weg in der Schule, in vertrauter Umgebung mit vertrauten Partnern zu Hilfsmaßnahmen gebahnt wurde.

In weiterer Zukunft wird das Thema „Schulsozialarbeit“ unserer Meinung nach auch in der Josefschule wahrgenommen werden müssen. Immer wieder gibt es für Eltern Informationsabende auch in Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen zum Thema Erziehung/Erziehungsprobleme, die gut angenommen werden. Diese Veranstaltungen bauen auf den von der Stadt Lippstadt in allen Kindertageseinrichtungen organisierten Elternschulen auf.

5 Soziale Frühwarnkompetenzen – Kinderschutz braucht verlässliche Reaktionsketten

Jochen Sack

Schulen können insbesondere dann einen wirksamen Beitrag zum Kinderschutz leisten, wenn ihre Wahrnehmungen und Aktivitäten „präventiv“ auf Situationen unterhalb akuter Gefährdungssituationen von Kindern ausgerichtet sind.

Dafür bietet sich der schulinterne und schulübergreifende Aufbau „Sozialer Frühwarnsysteme“ an, mit dem Verfahren speziell für diese Ebene installiert werden können. Diese Verfahren sind zugleich eine „anschlussfähige“ Grundlage für weitergehende Schritte im Sinne des § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) SGB VIII (= Kinder und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit dem § 42 Abs. 6 SchulG NRW.

Die offene Ganztagschule im Primarbereich hat – von ihren Grundstrukturen her – gute Voraussetzungen für den (internen) Aufbau bzw. die Mitwirkung beim (lokalen) Aufbau sozialer Frühwarnsysteme:

- Die multiprofessionelle Zusammensetzung ihres Personals ermöglicht differenzierte, verschiedene Blickwinkel einbeziehende Einschätzungen und den interdisziplinären kollegialen Austausch.
- Der ganztägige Zugang zu den Kindern erleichtert ihre systematische und umfassende Beobachtung in unterschiedlichen Situationen.
- Die auf eine längerfristige Perspektive ausgerichtete Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern eröffnet Chancen für den Aufbau einer soliden Vertrauensbasis und für die gemeinsame Erarbeitung von Problembewältigungsstrategien.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Grundfragen, Ziele und Funktionsweise sozialer Frühwarnsysteme veranschaulichen und Rahmenbedingungen, Klärungsbedarfe und erste Schritte für den Aufbau sozialer Frühwarnsysteme in der offenen Ganztagschule im Primarbereich aufzeigen.

5.1 Was leisten soziale Frühwarnsysteme?

Situationen, in denen das Wohl von Kindern gefährdet ist, entstehen nicht von heute auf morgen. Sie resultieren häufig aus schrittweise entstehenden und sich zuspitzenden Überforderungen von Familien. Die Ursachen für Überforderungssituationen können vielfältig sein.

Problemlagen wie Armut, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitslosigkeit, soziale Isolation oder kulturelle Desintegration gehören immer häufiger – zumindest temporär – zum Erfahrungshorizont von Familien. Sie korrespondieren häufig mit krankheitsbedingten Krisen, familiären Konflikten oder psychischen Belastungen. Gleichzeitig – und oftmals im Widerspruch zu den vorhandenen Realisierungschancen – wächst der gesellschaftliche Erwartungs- und Anforderungsdruck auf das Erziehungsverhalten und die Erziehungserfolge von Eltern. Als Konsequenz von Problembündelungen geraten schließlich nicht selten auch die noch vorhandenen Ressourcen, Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten aus dem Blick.

5.1.1 Ziele sozialer Frühwarnsysteme

Ziel sozialer Frühwarnsysteme ist es, schwierige Lebenssituationen bzw. riskante Entwicklungen von Kindern und Familien frühzeitig wahrzunehmen und frühzeitige Hilfen anzubieten bzw. zu vermitteln. Kurz: Zu handeln bevor sich Schwierigkeiten und Probleme zuspitzen und verfestigen und Kinder und Familien die Erfahrung des Scheiterns machen müssen. Oder – um es positiv zu formulieren – solange noch Ressourcen und Kompetenzen vorhanden sind, die gestärkt und genutzt werden können, um die Situation positiv zu verändern. Insbesondere langfristig betrachtet, liegt die „besondere und produktive Kraft des sozialen Frühwarnsystems (...) im Wechsel des fachlichen Blickes von der Defizitdiagnose hin zur Spurensuche nach den Ressourcen. Das soziale Frühwarnsystem ist geleitet von einem grundlegenden Vertrauen in die vorhandenen oder (wieder zu) entdeckenden Stärken und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung von Familien. Durch diesen Zugang machen die Familien die Erfahrung, dass sie kompetent sind, aktiv eine Veränderung ihrer Lebenssituation bewirken und Krisen meistern können.“ (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2005a, S. 34)

Im Focus sozialer Frühwarnsysteme steht – bildlich gesprochen – nicht die Schwelle, die eine akute Krise bzw. deren Verfestigung anzeigt, sondern die Schwelle „unterhalb des Gefährdungsniveaus“ (Schone, 2006, S. 119), an der sich aus der „Normalität“ von Familien eine latente Krise mit (zumeist) schwachen Signalen ankündigt (sh. Abbildung 1).

Abb. 1: Phasenmodell Normalzustand – Krise



(Quelle: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2005b, S. 7)

5.1.2 Basiselemente sozialer Frühwarnsysteme

Soziale Frühwarnsysteme bestehen aus den Basiselementen Wahrnehmen, Warnen und Handeln (sh. Abbildung 2):

→ Das Basiselement **Wahrnehmen** meint die Entwicklung und Anwendung spezifischer (auf den „Gegenstandsbereich“ bezogener) Frühwarnkompetenzen: Welche „Signale“ kündigen problematische Entwicklungen/Veränderungen an? (Indikatoren) Mit welchen Methoden/Instrumenten können die beobachteten Entwicklungen/Veränderungen überprüft und beurteilt werden? Wann, d.h. bei welcher Ausprägung/Intensität der Entwicklungen/Veränderungen soll der nächste Schritt (Warnen) erfolgen? (Schwellenwerte)

→ Mit dem Basiselement **Warnen** wird die Weitergabe eindeutiger Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen bezeichnet. „Warnen“ bedeutet hier nicht „verwarnen“ (im Sinne einer Sanktion), sondern die Information und Aktivierung der Kinder und Eltern (Elterngespräch), von Jugendhilfediensten, Beratungsstellen etc. Basis hierfür sind die im Vorfeld gemeinsam erarbeiteten und geschlossenen Kontrakte/Vereinbarungen, die das Verfahren transparent und zuverlässig machen.

→ Im Zentrum des Basiselementes **Handeln** steht das konsequente, zeitnahe Reagieren auf die Warnmeldung, mit dem Ziel gemeinsame und tragfähige Lösungs- und Handlungsstrategien zu entwickeln.

Abb. 2: Basiselemente soziale Frühwarnsysteme



(Quelle: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005b, S. 11)

5.1.3 Aufbau geschlossener Reaktionsketten

Von zentraler Bedeutung für das Funktionieren sozialer Frühwarnsysteme ist das Zusammenführen der drei Bauelemente zu einer geschlossenen Reaktionskette. „Eine qualifizierte Wahrnehmung für sich alleine verändert noch nichts an der Lebenssituation von Kindern und ihren Familien. Es gibt immer wieder Fälle in der Praxis, bei denen im Nachhinein deutlich wird, dass verschiedene Personen und Institutionen frühzeitig erste Anzeichen wahrgenommen haben, aber ihre Wahrnehmungen entweder gar nicht, zu uneindeutig oder an die falschen Institutionen weitergegeben haben, so dass die Wahrnehmungen bzw. die Warnungen keine Konsequenzen nach sich gezogen haben. Erst eine eindeutige Warnung an die verantwortlichen Akteure und Institutionen kann ein konsequentes Handeln nach sich ziehen“ (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005b, S. 4).

Der Aufbau geschlossener Reaktionsketten erfordert daher vor allem – wie die Erfahrungen bestehender sozialer Frühwarnsysteme zeigen – die Optimierung (Aufbau und Festigung) von Kommunikationswegen und -formen

- innerhalb von Institutionen (Erarbeitung verbindlicher Verfahren und Standards),
- mit Kindern und Eltern (Kontrakte, vertrauensbildende Maßnahmen, regelmäßige Elterngespräche) und
- zwischen den Institutionen (Kooperationsvereinbarungen).

Die Grundsteine für eine gelingende Kommunikation sollten bereits im Vorfeld konkreter Aktivitäten zum Schutz von Kindern gelegt sein.

5.1.4 Wie kommt das soziale Frühwarnsystem in die offene Ganztagschule im Primarbereich?

Grundvoraussetzung für die Installation des sozialen Frühwarnsystems in der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist die Klärung wichtiger Grundfragen zu den inhaltlichen/thematischen Schwerpunkten, den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Steuerung bzw. Lenkung des Installationsprozesses und zu vorhandenen bzw. erforderlichen personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen.

Klärungsbedarf besteht vor allem bezüglich der Fragen:

- **Welche (vordringlichen) Ziele sollen durch das soziale Frühwarnsystem erreicht werden?**
- **Welche Thematiken/Problematiken stehen im Zentrum?**
- **Welche Informationen (z. B. der kommunalen Jugendhilfeplanung) sind für die Vorbereitung notwendig?**
- **Wer übernimmt die Federführung für die Initiierung und Steuerung?**
- **Welche Institutionen/Professionen sind einzubeziehen?**
- **Welche personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen stehen zur Verfügung?**
- **Welche zusätzlichen Ressourcen sind erforderlich?**
- **Welche Grundsatzentscheidungen (z. B. der Schulkonferenz, kommunalpolitischer Gremien) sind Voraussetzungen für den Start?**
- **Welcher Zeitrahmen wird für die Installation des sozialen Frühwarnsystems veranschlagt?**

5.2 Frühwarnkompetenzen

Technische Frühwarnsysteme sind in unserem Alltag beinahe schon selbstverständlich geworden. So finden sich beispielsweise in vielen privaten und öffentlichen Räumen Rauchmelder, die eine Rauchentwicklung mit Hilfe einer Photozelle frühzeitig registrieren und durch einen lauten Warnton auf die Gefahr aufmerksam machen.

Die Ausgangssituation sozialer Frühwarnsysteme ist wesentlich komplexer. Kinder und Eltern geben vielfältige, unter Umständen verschlüsselte oder versteckte Signale. Ihre Registrierung erfordert daher geschulte und fundierte Frühwarnkompetenzen von Lehr- und Fachkräften.

Schon ein erster, kurzer Blick auf das Beispiel Vernachlässigung macht dies deutlich: Von Vernachlässigung spricht man, wenn elementare Bedürfnisse von Kindern wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden. Was aber sind die elementaren Bedürfnisse von Kindern? Was zeigt ihre Nichtbefriedigung bzw. unzureichende Befriedigung an? Was führt sie herbei? Welche Häufigkeit bzw. Dauer hat negative Konsequenzen für die Entwicklung von Kindern?

Kinder haben häufig – wie die nachfolgenden Stimmen von Grundschulkindern zu der Frage: „Wann fühlt sich ein Kind vernachlässigt?“ zeigen – ein gutes Gespür für vernachlässigende Situationen.

„Ein Kind fühlt sich vernachlässigt, wenn es morgens nicht geweckt wird und dann, falls es doch noch früh genug aufsteht, dann kein Frühstück kriegt.“

„Ein Kind fühlt sich auch vernachlässigt, wenn die Mutter nicht so viel Geld hat und die kann dem kein Brot machen ... und dann haben die nichts zu essen und dann werden die ja auch immer dünner ...“

„Wenn das Kind die ganze Zeit draußen bleiben darf ohne die Eltern, ohne Schutz, dann fühlt sich das auch vernachlässigt, weil den Eltern ist das Kind ja dann ganz egal.“

„Das Kind möchte jetzt raus, aber hat keine Winteranziehensachen, weil die Mutter das Geld für andere Sachen ausgibt, ... für Videos und andere Sachen, dann kann das Kind ja nicht raus und dann fühlt es sich vernachlässigt.“

Basisinformationen für die Entwicklung von Frühwarnkompetenzen

Hilfreich für die Entwicklung von Frühwarnkompetenzen ist zunächst eine Vergegenwärtigung der entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern. Die Kenntnis dieser Bedürfnisse trägt zur Sensibilisierung für unterschiedliche Bedürfnisebenen und zur Wahrnehmungsschärfung für problematische Entwicklungstendenzen bei. Zu den **elementaren Bedürfnissen** zählen:

- Körperliche Bedürfnisse (Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.).
- Schutzbedürfnisse (Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor den Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.).
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung (Dialog und Verständigung; verbal und nonverbal, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.).
- Bedürfnisse nach Wertschätzung (bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.).
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung (Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.).
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung (Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.). (Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V., 2007, S. 19).

Darüber hinaus empfiehlt sich eine Auseinandersetzung mit Risikofaktoren, die die Lebenssituation von Familien beeinflussen bzw. bestimmen können. **Risikofaktoren** sind u. a.:

- Familiäre Krisen, verursacht z. B. durch Trennung/Scheidung oder wechselnde Partnerbeziehungen, die sich in lang anhaltenden Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern/Partnern ausdrücken.
- Wirtschaftliche Krisensituationen, aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen, Verschuldung etc., die die Handlungsmöglichkeiten und das Selbstwertgefühl der Familie bzw. der Familienmitglieder beeinträchtigen.
- Defizite im Lebensumfeld, wie z. B. schlechte Wohnverhältnisse, fehlende Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen, die zu Rückzug und Isolation führen können.
- Fehlende bzw. eingeschränkte Kompetenzen der Eltern, z. B. resultierend aus negativen Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (z. B. Gewalterfahrungen), einem niedrigen Bildungsstand (z. B. Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern) oder akuten Krankheiten/Problemen (z. B. Suchtkrankheiten, psychische Probleme), die sich in der Erziehungspraxis niederschlagen (z. B. Akzeptanz körperlicher Züchtigung).
- Belastungen, die sich aus der Lebensgeschichte des Kindes ergeben (z. B. Unerwünschtheit des Kindes, Frühgeburt, Krankheiten, Behinderung) und einen erhöhten Pflege- bzw. Betreuungsbedarf nach sich ziehen. (Vgl. zu dieser Auflistung: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2004): Handbuch „Erste-Schritte-Manual“).

Die aufgezeigten Risikofaktoren machen deutlich, dass für eine angemessene Einschätzung problematischer Entwicklungen/Veränderungen – über unmittelbar beobachtbare Sachverhalte hinaus – Hintergrundinformationen zur persönlichen/biographischen Situation der Eltern und des Kindes und zur sozialen und finanziellen/materiellen Situation der Familie notwendig sind.

Das Erklärungsmodell der Risikofaktoren darf allerdings nicht im Sinne eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge interpretiert werden. Auch wenn sich – gerade mit der kumulativen Häufung mehrerer Risikofaktoren – die Wahrscheinlichkeit von Belastungs- bzw. Überforderungssituationen erhöht, zeigen nicht nur Einzelbeispiele, sondern auch die Erkenntnisse der **Resilienzforschung**¹⁶ zu protektiven bzw. **Schutzfaktoren**,

¹⁶ Mit Resilienz wird die Stärke eines Menschen bezeichnet, Lebenskrisen wie schwere Krankheiten, lange Arbeitslosigkeit, Verlust von nahestehenden Menschen, oder ähnliches, ohne anhaltende Beeinträchtigung durchzustehen. So werden z.B. Kinder als resilient bezeichnet, die in einem risikobelasteten sozialen Umfeld aufwachsen, das durch Risikofaktoren wie z.B. Armut, Drogenkonsum oder Gewalt gekennzeichnet ist und sich dennoch zu erfolgreich sozialisierten Erwachsenen entwickeln. Auch die erfolgreiche Überwindung von Traumata ist ein Zeichen von Resilienz. Wesentliche Faktoren, die Resilienz begünstigen, sind das soziale Umfeld des Betroffenen, seine biologische Vitalität und seine mehr oder weniger aktive Einstellung zu Problemen.

dass Kinder sich auch in riskanten- bzw. belastenden Lebenssituationen positiv entwickeln können.

Um Ansatzpunkte für die Förderung und Stärkung von Kindern – auch und gerade in schwierigen Lebenssituationen – zu gewinnen, müssen daher mögliche **Schutzfaktoren** berücksichtigt werden. Schutzfaktoren sind persönliche, konstitutionelle, erlernte oder soziale Ressourcen, die die Bewältigungskompetenz bzw. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Bezug auf Entwicklungsrisiken stärken und unterstützen.

Bedeutsame und häufig genannte Schutzfaktoren im Entwicklungsverlauf von Kindern sind zum einen **personale Ressourcen**, wie

- hohes Selbstwertgefühl/Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten,
- hohe Sozialkompetenz und
- Problemlösefähigkeiten und aktives Bewältigungsverhalten.

Schutzfaktoren sind zum anderen schützende Bedingungen in der **Lebensumwelt**, wie

- eine stabile, emotional-positive Beziehung zu mindestens einer Bezugsperson (sichere Bindung),
- Beziehungen zu Erwachsenen, die durch Wertschätzung, Akzeptanz und Unterstützung gekennzeichnet sind,
- positive Rollenmodelle, im Sinne von Vorbildern für aktives und konstruktives Problemlösen,
- positive Kontakte zu Gleichaltrigen und Freundschaftsbeziehungen und
- positive Erfahrungen in Bildungseinrichtungen. (Vgl. Wustmann 2006)

Schritte zur Erarbeitung von Indikatoren und Schwellenwerten

Die Grundlagenkenntnisse über die elementaren Bedürfnisse von Kindern und vertiefende Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren bilden das Fundament für die Erarbeitung von Indikatoren und Schwellenwerten, also für die Beantwortung der Fragen:

- Welche Signale kündigen problematische Entwicklungen/Veränderungen an?
- Wann, bei welcher Ausprägung/Intensität der Entwicklungen/Veränderungen soll der nächste Schritt (Warnen) erfolgen?

Wichtige Merkmale und Prinzipien von Indikatoren/Schwellenwerten sind:

- Transparenz (das heißt, sie sind allen Beteiligten bekannt, zugänglich und nachvollziehbar)
- Verbindlichkeit (das heißt, sie gelten für alle Beteiligten und sind verbindliche Auslöser für nächste Schritte)
- Angemessenheit (das heißt, sie sind bezogen auf die spezifische Situation der Schule und des Sozialraums)

- Akzeptanz (das heißt, alle Beteiligten akzeptieren die Indikatoren/Schwellenwerte und das weitere Verfahren)

Es ist sinnvoll und notwendig die Indikatoren/Schwellenwerte in einem gemeinsamen Prozess zu erarbeiten. Dazu bietet sich ein Workshop der Lehr- und Fachkräfte der offenen Ganztagschule mit Vertreter/inne/n der Jugendhilfe an.

Durch die aktive Einbeziehung anderer Professionen/Institutionen (aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheitswesen etc.) eröffnet der Workshop auch Möglichkeiten zum gegenseitigen Kennen lernen und Austausch und wird damit zum ersten praktischen Grundstein für zukünftige Kooperationen im Rahmen des sozialen Frühwarnsystems.

5.3 Kultur der Aufmerksamkeit

Grundlage einer Kultur der Aufmerksamkeit ist ein Klima, das durch Offenheit, Transparenz und Vertrauen gekennzeichnet ist: Es erleichtert sowohl Kindern und Eltern, als auch Lehr- und Fachkräften, Probleme und Schwierigkeiten zur Sprache zu bringen und gemeinsame Lösungs- und Handlungsschritte zu suchen und zu entwickeln. Da die Inanspruchnahme der Angebote und Maßnahmen des sozialen Frühwarnsystems auf Freiwilligkeit basiert, ist es wichtig, die Eltern für die Zusammenarbeit zu gewinnen und zu motivieren. Vertrauen ist daher eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren des sozialen Frühwarnsystems. „Vertrauen kann da entstehen, wo Informationen und Wissen über das soziale Frühwarnsystem vorhanden, Mitwirkungs- und Widerspruchsmöglichkeiten gegeben sowie Zielsetzungen und Verlauf der Hilfe- und Unterstützungsleistung transparent sind.“ (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2005a, S. 32)

Schulprogramm und Aufnahmekontrakte

Die Schulprogrammarbeit eröffnet die Möglichkeit zentrale Prinzipien des sozialen Frühwarnsystems zu formulieren und für alle Beteiligten transparent zu machen. Das Schulprogramm kann damit als gemeinsame Orientierungshilfe für Kinder, Eltern, Lehrer/innen, sozialpädagogische Fachkräfte und Kooperationspartner im Ganztage dienen.

Sinnvoll ist es, bereits in den Aufnahmekontrakten/Betreuungsverträgen die – auch für das soziale Frühwarnsystem wichtigen – rechtlichen und formalen Grundlagen für den Austausch in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen zu regeln. Die Schule kann damit bereits bei der Anmeldung ihr Interesse für die positive Gesamtentwicklung des Kindes signalisieren und die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsverantwortung von Schule und Eltern verdeutlichen.

„Zu empfehlen ist, im Vorfeld der kontinuierlichen, über einen längeren Zeitraum andauernden Teilnahme von Kindern an kooperativen Angeboten wie z. B. der Offenen Ganztagschule im Primarbereich mit den Eltern einen Betreuungsvertrag abzuschließen, der auch den Datenaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen regelt. Nur so kann den professionellen Akteuren zeitnahes und kooperatives Handeln im Alltag ermöglicht werden.“ (Landchaftsverband Rheinland 2006, S. 15/16)

Ebenfalls empfehlenswert ist es, den Eltern das soziale Frühwarnsystem z. B. beim ersten Elternabend ausführlich vorzustellen. Eventuelle Befürchtungen und Ängste können so von Anfang an ausgeräumt oder zumindest reduziert werden.

Regelmäßige Elterngespräche

Elterngespräche stellen eine wichtige „Weiche“ im Rahmen sozialer Frühwarnsysteme dar. In ihnen zeigt sich, ob es gelingt, die Eltern für gemeinsame Lösungs- und Handlungsschritte im Interesse des Kindes zu gewinnen. In Elterngesprächen treffen (möglicherweise) unterschiedliche Erwartungen, Vorstellungen und Haltungen aufeinander. Dies gilt in besonderem Maße für Gespräche, in denen Probleme zur Sprache kommen sollen. Daher ist es wichtig und hilfreich durch eine gründliche Vorbereitung der Gespräche einen Rahmen zu schaffen, der möglichst viel Klarheit und Struktur bezogen auf die Situation und die eigenen Erwartungen und Zielvorstellungen bietet:

- Welches (vordringliche) Ziel/Problem soll mit dem Elterngespräch erreicht/geklärt werden?
- Welche Unterlagen/Aufzeichnungen (zu Beobachtungen etc.) sind Grundlage für das Gespräch?
- Wenn mehrere Lehr- und Fachkräfte teilnehmen: Wer übernimmt die Gesprächsleitung? Wer hat welche Rolle?
- Wie könnten ein erstes Ergebnis und eine erste Vereinbarung mit den Eltern aussehen?

Das Führen von Elterngesprächen sollte in Fortbildungen geübt werden. Regelmäßig stattfindende Elterngespräche schaffen Vertrauen und reduzieren die Hemmschwellen vor „Problemgesprächen“. Wenn es – als Ergebnis eines Elterngesprächs – zu einem intensiven fallbezogenen Austausch zwischen Schule und Jugendhilfe kommen soll, ist die Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung der Eltern dringend geboten.

Austausch und kollegiale Beratung

Zu einem funktionierenden Frühwarnsystem gehören schließlich auch alltags- und zeitnahe Formen des Austauschs und der kollegialen Beratung. Hier bietet sich die Einrichtung eines regelmäßig (und bei Bedarf) stattfindenden „Teams“ (mit Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften, Beratungslehrer/inne/n und wichtigen Kooperationspartnern) an, in dem u. a. die entwickelten Indikatoren und Schwellenwerte überprüft und gegebenenfalls angepasst und Elterngespräche vor- und nachbereitet werden können. Zur lösungsorientierten Strukturierung der Teamarbeit sollte die Methode der kollegialen Beratung eingesetzt werden.

5.4 Netzwerke und Kooperationen

Schulen können und müssen den Aufbau sozialer Frühwarnsysteme nicht alleine initiieren und bewältigen. Sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht ist es notwendig, kommunale Netzwerke zu nutzen und tragfähige Kooperationsbeziehungen zu entwickeln. Ein erster praktischer Schritt in diese Richtung könnte der Aufbau eines aktuellen Info-Pools mit Angeboten, Ansprechpartnern und Adressen sein.

Nutzung kommunale Netzwerke

Um das soziale Frühwarnsystem vor Ort zu etablieren, müssen seine Ideen und Prinzipien öffentlich gemacht und in den lokalen Strukturen verankert werden.

Als geeignete „Orte“ für die fachliche Diskussion und Planung bieten sich z.B. OGS-Qualitätszirkel, Arbeitsgemeinschaften (nach § 78 SGB VIII) oder Stadtteilkonferenzen an. Je nach lokalen Erfordernissen und Strukturen und in Abhängigkeit von den speziellen Schwerpunkten und Zielsetzungen des Frühwarnsystems kommen auch „Bündnisse für Familien“, Gesundheitskonferenzen oder „Runde Tische“ (z.B. gegen Gewalt) als Austausch- und Vernetzungsforen in Frage.

Grundsätzliche Weichenstellungen für den Aufbau und die Ausstattung des Frühwarnsystems müssen in den kommunalen Jugendhilfe- und Schulausschüssen – entweder in gemeinsamen Sitzungen oder gemeinsamen Unterausschüssen/Arbeitskreisen – erfolgen.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommt als „Motoren“ und „Moderatoren“ für die inhaltliche und strategische Ausrichtung und Etablierung des Frühwarnsystems besondere Verantwortung zu.

Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG¹³)

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Entwicklung tragfähiger Kooperationen

Soziale Frühwarnsysteme erfordern eine Kooperationskultur, die vor allem dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein kann,¹⁷ wenn

- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;
- jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;

→ verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.“ (Schone, 2006, S. 125)

Der Aufbau tragfähiger Kooperationsbeziehungen (sh. Abbildung 3) ist ein zeitintensiver Prozess, dessen Gelingen von zahlreichen Faktoren abhängt: Die Kooperationsinteressen müssen klar formuliert, die gegenseitigen Erwartungen geklärt und aufeinander abgestimmt und gemeinsame Regeln und Routinen für die Zusammenarbeit entwickelt werden. Zu empfehlen ist hier ein systematisches Vorgehen (wie es beispielsweise der Paritätische Wohlfahrtsverband in seinem Phasenmodell aufzeigt (vgl. Der Paritätische Landesverband NRW e.V., 2005, S. 58 ff.).

Abb. 3: Phasen beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen

Organisationsinterne Planung	Kontaktaufnahme	Kooperationsaufbau und Konstituierung	Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> → Kooperationsinteressen klären → Ziele und Gewinnerwartungen bestimmen → interne Voraussetzungen herstellen → Kooperationspartner auswählen 	<ul style="list-style-type: none"> → Kontaktaufnahme gestalten und für Zusammenarbeit werben → Kooperationsbereitschaft und -möglichkeiten prüfen → Erwartungen abstimmen 	<ul style="list-style-type: none"> → Ziele und Inhalte abstimmen → Kooperationsstruktur entwerfen → Regeln festlegen → ggf. Kontrakt unterzeichnen 	<ul style="list-style-type: none"> → Routinen für die Zusammenarbeit entwickeln → Kooperationsprozesse reflektieren → Konflikte erkennen und bearbeiten

(Quelle: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes NRW, 2005b, S. 16))

¹⁷ = Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG).

Aufbau eines Info-Pools

In den meisten Städten und Gemeinden gibt es eine breite und vielfältige Palette von Anbietern, Einrichtungen und Anlaufstellen für Kinder und Familien. Oftmals sind deren Angebote jedoch nicht hinreichend bekannt.

Nicht nur für den Aufbau des sozialen Frühwarnsystems, sondern auch und vor allem um Kinder und Eltern gezielt beraten bzw. weitervermitteln zu können, ist daher ein Info-Pool, in dem Informationen zu den vor Ort vorhandenen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten aufgelistet sind, wichtig. Er sollte aktuelle und konkrete Angaben zu Angeboten, Anbietern, Ansprechpartnern und Zeiten der Erreichbarkeit enthalten und für alle Lehrer/innen und sozialpädagogischen Fachkräfte in der offenen Ganztagschule zugänglich sein.

Insbesondere die Entwicklung von Frühwarnkompetenzen und ihre „Fixierung“ in transparenten, verbindlichen, angemessenen und akzeptierten Indikatoren und Schwellenwerten und der Aufbau tragfähiger Kooperationsbeziehungen sind zeitaufwendige Prozesse, die Schritt für Schritt und kontinuierlich reflektiert umgesetzt werden sollten.

Mit den vorliegenden Ausführungen konnten lediglich einige zentrale Zielsetzungen und Basiselemente sozialer Frühwarnsysteme und die Grundstrukturen und Rahmenbedingungen für verlässliche Reaktionsketten veranschaulicht werden. Ausführliche Informationen und Arbeitshilfen zum Thema soziale Frühwarnsysteme finden sich auf der Internetseite: www.soziale-fruehwarnsysteme.de.

5.5 Ausblick

Die Installierung des sozialen Frühwarnsystems in der offenen Ganztagschule erfordert die Erarbeitung neuer und – zumindest in Teilbereichen – die Veränderung bestehender und gewohnter Strukturen, Arbeitsprinzipien und Verfahren.

6 Praxisbeispiel: Das Kommunale Frühwarnsystem in Ibbenbüren

Thomas Güldenhöven

Ausgangslage – Anlass zur Kooperation

Es gab einige gewichtige Gründe, das Modellprojekt einer Vernetzung von Grundschule, Kindertagesstätten, Jugendamt und Jugendhilfe/Erziehungsberatungsstelle (Frühwarnsystem) in Ibbenbüren zu beginnen:

- a) Schulleitung und Lehrkräfte sorgten sich zunehmend, dass einerseits immer mehr Kinder und ihre Familien in Erziehungsfragen Beratung und Hilfestellung benötigten, uns aber andererseits diese Familien zugleich zu entgleiten drohten, da sie eine viele Jahre bestehende erfolgreiche Kommunikationsstruktur zwischen Schule und Elternhäusern einseitig aufkündigten.
- b) Der Schulträger musste zur Kenntnis nehmen, dass die Ausgaben im Bereich der Jugendhilfe/Einzelfallhilfe, z.B. die sehr kostenintensiven teilstationären und stationären Hilfen/betreute Wohnformen sehr stark anstiegen und betonte die dringende Notwendigkeit von stärker präventiven Maßnahmen.
- c) Die Erziehungsberatungsstelle der Caritas und verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen forderten schon seit Jahren, dass die Familien und Kinder so frühzeitig wie möglich Hilfestellungen erhalten müssten.
- d) Wir wiesen schon lange im Hinblick auf die Sozialarbeiterstellen in den Hauptschulen darauf hin, dass die Kinder und Eltern, die Beratung und Unterstützung benötigten, ja nicht erst mit dem Verlassen der Grundschulen hilfebedürftig werden, sondern bereits in der Kindertagesstätte und der Grundschule konkrete Hilfestellungen nötig und auch möglich sind.
- e) Die Ludgerischule wurde im Jahr 2003 zu einer offenen Ganztagsgrundschule umgewandelt und hat gerade im Bereich der nachmittäglichen Betreuung und Förderung wichtige Erfahrungen einbringen können. Durch die Öffnung der Ludgerischule hin zu einer Ganztagsgrundschule ergaben sich deutlich verbesserte Möglichkeiten, Kindern und Familien an einem ihnen sehr vertrauten Ort zu helfen. Zudem bot unsere nachmittägliche Betreuung einen wichtigen Ansatzpunkt für die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe, die nun für ihre Arbeit mit den Kindern zu uns ins Haus kommen. Erhebliche Vorteile brachte der Ganztagsschulbetrieb außerdem für den notwendigen Kontakt zum Elternhaus, da viele Ganztagskinder von den Eltern nachmittags

abgeholt werden. Da auch mehrere Lehrpersonen im Ganztags im Bereich der Förderung arbeiten, war auch dieses hilfreich für die notwendige Kooperation.

- f) Ebenfalls bestand an unserer Schule das zunächst erfolgreiche Angebot der Familienbildungsstätte Ibbenbüren, einen Elternkurs durchzuführen, der sich an zehn Abenden mit Fragen der Erziehung beschäftigte.
- g) Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes übernahm für zwei Jahre die Universität Bielefeld.

Die Schritte: Meilensteine

Das Modellprojekt war eine Idee des Jugendamtes Ibbenbüren. Der Leiter des Jugendamtes stellte uns das Konzept eines Frühwarnsystems als Modellprojekt vor und überzeugte uns von der Durchführbarkeit an unserer Schule, die insbesondere hinsichtlich der Struktur des Ortsteiles auch für die wissenschaftliche Begleitstudie einige Vorteile bot (überschaubares Einzugsgebiet, zwei Kindertagesstätten, zwei Kirchengemeinden, ein Sportverein, eine Vergleichsschule mit einer ähnlichen Sozialstruktur in einem benachbarten Ibbenbürener Ortsteil, ebenfalls 240 Kinder, zwei-dreizügig).

Das Jugendamt benannte der Schule eine feste Ansprechpartnerin für unseren Ortsteil, die unseren „kurzen Draht“ zum Jugendamt bildet und in regelmäßigen Abständen in der Schule mit der Schulleitung, dem Betreuungspersonal des Ganztages und den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe zusammenkommt. Hier werden bereits frühzeitig hilfebedürftige Kinder und Familien benannt und gemeinsam nach Unterstützungsmöglichkeiten gesucht.

Das Projekt ruht auf den beiden Säulen *Erkennen* und *Helfen/Unterstützen*.

Eine Sozialpädagogin mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Systemische Familienberaterin“ ist an zwei Tagen in der Schule und bietet für Eltern und Lehrer/innen Gesprächs- und Beratungstermine an. Falls erforderlich, hospitiert sie im Unterricht, berät die Lehrpersonen und entwickelt mit ihnen Strategien für erfolgreiche Elterngespräche. Im Nachmittagsbereich sind zwei Sozialarbeiter in der Schule tätig, die in enger Absprache mit

dem Betreuungspersonal des Ganztages mit den auffällig gewordenen Kindern im Rahmen einer „Sozialen Gruppenarbeit“ arbeiten.

Die Finanzierung des Modellprojektes konnte gesichert werden und in den verschiedenen kommunalen Gremien (Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Fraktionen und Rat der Stadt) stieß dieses Projekt zwar erst auf Skepsis, im weiteren Verlauf und nach mehreren persönlichen Berichten der Beteiligten in den Ausschüssen aber auf zunehmende Akzeptanz.

Im März 2006 besuchten eine Redakteurin und ein Kamerateam des WDR unsere Schule und berichtete über unseren Ganztags und das Modellprojekt; also zu einem Zeitpunkt, als der Begriff „Frühwarnsystem“ noch nicht so öffentlich und politisch diskutiert wurde wie heute.

Die Schulleiter/innen der anderen acht Ibbenbürener Grundschulen und einer Förderschule überzeugten sich von dem Erfolg des Modellprojektes und setzten sich sehr bald dafür ein, dass der Schulträger dieses Frühwarnsystem auch auf ihre Schulen überträgt.

Die Schulaufsicht und das Ministerium für Schule und Weiterbildung wurden auf das Modellprojekt aufmerksam. Im Oktober 2006 kam Dr. Norbert Reichel vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Leitenden Regierungsschuldirektorin des Regierungspräsidenten und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes Steinfurt zu uns in die Ludgerischule und führte mit uns Schulleitern und den pädagogischen Leiter/innen der sechs Ibbenbürener Ganztagsgrundschulen, Vertreter/innen des Schulträgers und der Jugendhilfe ein ausführliches Gespräch über das fortschrittliche Ibbenbürener Ganztagschulskonzept, das Frühwarnsystem und über die Arbeit der Evangelischen Jugendhilfe in der Ludgerischule.

Gelingensbedingungen und Fallstricke

Für das Gelingen des Modellprojektes ist die Bereitschaft und Offenheit des Lehrerkollegiums, sich dieser neuen Herausforderung zu stellen, zwingend erforderlich. Aus diesem Grund wurde das Kollegium von Anfang an mit einbezogen. In mehreren Gesamtlehrerkonferenzen, an denen auch die Vertreter/innen des Ganztages teilnahmen, stellten sowohl der Leiter und die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe als auch der Leiter der Erziehungsberatungsstelle der Caritas sowie eine Vertreterin der Universität Bielefeld das Vorhaben vor.

Dem Lehrerkollegium war schnell ersichtlich, welche positiven Auswirkungen dieses Modellprojekt auch auf den Umgang mit den Kindern und Eltern sowie auf ihren eigenen Unterricht haben würde.

Weitere Gespräche erwiesen sich schnell als erforderlich (z.B. Über die Kriterien für die Aufnahme der Kinder in die Soziale Gruppenarbeit der Evangelischen Jugendhilfe, die Qualifikationen der Sozialarbeiter/innen, die Inhalte der Sozialen Gruppenarbeit, die Kontaktaufnahme zum Jugendamt).

Unbedingt notwendig ist, dass das Lehrpersonal, das Betreuerteam der Ganztagschule und die Sozialarbeiter/innen professionell und vertrauensvoll kooperieren. War es jahrzehntelang so, dass sich die Bereiche Schule, Jugendhilfe und Jugendamt eher argwöhnisch beäugt haben, müssen sie nun lernen, im Interesse der Sache aufeinander zuzugehen und „auf gleicher Augenhöhe“ miteinander zu arbeiten.

Ein solches Vorhaben muss aber auch geduldig und mit langem Atem in den Mitwirkungsgremien Schulpflegschaft und Schulkonferenz vorgestellt werden. Insbesondere am Beginn der Maßnahme, als der Begriff „Frühwarnsystem“ noch nicht medienwirksam diskutiert wurde, gab es einige erhebliche Vorbehalte in der Elternschaft und viele Fragen nach der Notwendigkeit gerade an „unserer“ Schule. Seit den Berichten in den Medien über Kindesmisshandlungen und Kindestötungen gibt es allerdings keinen Klärungsbedarf mehr.

Zudem konnte den Eltern plausibel gemacht werden, dass die Zeit und die Kraft, die in hilfebedürftige Kinder und Familien investiert wird, auch den anderen Kindern der Schule zu Gute kommen und dass sich diese Maßnahmen sehr positiv auf das Schulklima und den Umgang der Schüler/innen miteinander auswirken.

Kommunale Entscheidungsträger, die mit dem Schulbetrieb und dem Lehrerberuf nur oberflächlich vertraut sind, fragten nach, weshalb dieser Bereich der Familien- und Jugendhilfe nicht von den Lehrkräften in den Schulen mit übernommen werden könne.

Die Antwort muss mit einem Hinweis auf den berechtigten Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen in den Hauptschulen und die Aufgaben der Schulpsychologe/innen ebenso bestimmt wie eindeutig ausfallen: Natürlich drängt sich diese Thematik auch im Lehreralltag zunehmend in den Vordergrund und die Lehrpersonen und Schulleitungen nehmen diese Herausforderung engagiert an. Die erforderliche langfristige Eltern- und Familienberatung geht aber über die Hilfestellungen hinaus, die Elternsprechtage und Gespräche in der Schule bieten können. Zudem sind die Lehrpersonen für diese Tätigkeit nicht qualifiziert worden. Bis heute spielt dieses Thema leider in der Lehrerbildung und Seminararbeit eine, wenn überhaupt, nur sehr untergeordnete Rolle.

Tipps für die Praxisentwicklung

Es hat sich als notwendig und richtig erwiesen, dass sich die Mitarbeiterin der Evangelischen Jugendhilfe der Elternschaft vorstellt (z.B. mit einem Flyer).

Da es sich bei dem Modellprojekt um ein bewusst „niederschwelliges“ Angebot handelt, sollen Eltern ja frühzeitig und mit noch nicht so gravierenden Erziehungsproblemen mit der Familienberaterin Kontakt aufnehmen.

Als sehr schwierig erwies sich die Fortsetzung des an sich gut durchdachten Elternkurses. Hier hat sich gezeigt, dass die Resonanz nicht so wie im ersten Kurs war und dass vornehmlich Eltern kamen, die sich von sich aus für Fragen der Erziehung und Bildung interessierten. Die Eltern der „Sorgenkinder“ kamen, wie häufig auch an Elternsprechtagen erlebt, leider nicht.

Elternarbeit im Modellprojekt bedeutet dann ein direktes Zugehen der Sozialpädagogin/innen und der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes auf die Eltern, also eine regelmäßige Einzelberatung auch in den Elternhäusern.

Ebenfalls wurde deutlich, dass der Erfolg der Maßnahme auch von der Mitarbeit des Schulträgers abhängig ist. Er unterstützte das Frühwarnsystem auch z.B. dadurch, dass er bereit ist, eine Hallenzeit in der Turnhalle der Schule für die nachmittägliche „Soziale Gruppenarbeit“ zu reservieren (also Vorrang vor Kursen des Sportvereines gewährte), als sich zeigte, dass bestimmte Maßnahmen (z.B. ein Anti-Aggressions-Training, Jungenförderung) nicht mehr in einem Klassenraum, sondern besser in der Sporthalle durchgeführt werden sollten.

Fazit

Das Frühwarnsystem hat sich bewährt und funktioniert. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Wohl des Kindes.

Mit der Benennung einer festen Ansprechpartnerin durch das Jugendamt für unseren Schulbezirk/Ortsteil bekommt das Jugendamt nicht nur für uns Lehrer/innen, sondern insbesondere auch für die Eltern „ein Gesicht“. Das Damoklesschwert des „Kinder wegnehmenden Jugendamtes“ tritt in den Hinter- und der Aspekt der Beratung und Unterstützung in den Vordergrund. Dies erleichtert sowohl die Kontaktaufnahme ganz erheblich als auch die Akzeptanz des Hilfsangebotes durch die Eltern.

Die enge Verzahnung von Schule-Jugendamt-Jugendhilfe kann gelingen, ist aber keine Selbstverständlichkeit.

Regelmäßige, am Wohl des Kindes orientierte Gespräche sind erforderlich, um gerade in der Anfangsphase des Projektes Vertrauen zwischen allen Beteiligten zu bilden und dieses ist wiederum eine Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit „auf gleicher Augenhöhe“.

Der bisherige Verlauf des Frühwarnsystem-Projektes zeigt, dass wir in der Tat viele Familien noch erreichen, die uns sonst entglitten wären. Der frühzeitige Aufbau fester Kommunikations- und Hilfestrukturen ermöglicht den Kindern weiterhin eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht und ist ein Gewinn für die Grundschüler/innen, ihre Familien und die Schule.

Das Gespräch zwischen Schule und Elternhaus bleibt in vielen Fällen möglich. Die Hilfestellung durch die Sozialpädagogin/innen wird von den meisten Familien dankbar angenommen. Die Eltern fühlen sich mit ihren Sorgen und Erziehungsproblemen nicht alleine gelassen.

In wenigen Einzelfällen aber kommt es zu Rückschlägen und Enttäuschungen:

Vereinzelte Eltern erweisen sich letztendlich doch als „beratungsresistent“, halten getroffene Absprachen nicht ein oder sind gar nicht zur Mitarbeit fähig oder willens. Umso wichtiger sind hier die Chancen der offenen Ganztagschule: Zumindest zwischen 7.30 Uhr und 16.30 Uhr werden auch die Kinder dieser Eltern professionell betreut, sie haben feste und engagierte Ansprechpartner/innen und lernen, spielen und essen in einer angenehmen Umgebung.

Die Integration der Sozialen Gruppenarbeit in den Tagesplan der Ganztagschule bedeutet für uns eine wertvolle Unterstützung unserer pädagogischen Arbeit.

Ausblick

Die positiven Erfahrungen haben den Schulträger veranlasst, dieses Modellprojekt/Frühwarnsystem auf alle anderen acht Ibbenbürener Grundschulen und eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu übertragen.

Die Kosten, die das Frühwarnsystem jetzt verursacht, sind erheblich geringer als die hohen Kosten späterer notwendiger Jugendhilfemaßnahmen und werden sich schnell amortisieren. Es setzt sich auf verschiedenen Ebenen endlich die Erkenntnis durch: Rechtzeitige Prävention spart mittel- und langfristig Geld!

7 Rahmenbedingungen: Wie der verantwortungsvolle Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagschule gelingen kann

Sigrid A. Bathke

Darum geht es:

- **Kinderschutz als Top-down-Prozess initiieren**
- **Kinderschutz im Schulprogramm verankern**
- **Feste Ansprechpartner für Lehrkräfte**
- **Verbindliche Reaktionsketten und Schwellenwerte entwickeln**
- **Verantwortlicher Umgang durch Qualifizierung**
- **Vernetzung für den Kinderschutz durch gemeinsame Fortbildungen**

7.1 Kinderschutz als Top-down-Prozess initiieren

Kinderschutz ist eine **Leitungsaufgabe** und muss als Top-down-Prozess initiiert werden. Der Grund liegt darin, dass der angemessene und verantwortungsvolle Umgang mit Verdachtsmomenten in Bezug auf eine potentielle Kindeswohlgefährdung nicht nur vom fachlichen und professionellen Wissen und Können der Lehr- und pädagogischen Kräfte abhängt, sondern auch von den in der jeweiligen Schule vorherrschenden Rahmenbedingungen. Die vorherrschende Kultur des Miteinanders von Schulleitung bzw. Lehrkräften, pädagogischen Kräften, Schulsozialarbeiter/-inne/n, aber auch die Qualität der Kooperationsbeziehungen zwischen Schule und Eltern oder Schule und Jugendhilfe sind ebenfalls Faktoren, die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung beeinflussen.

7.2 Kinderschutz im Schulprogramm verankern

Weiter bietet die schriftliche Fixierung im Schulprogramm als Leitbild nach innen und außen eine gute Gelegenheit, sich zum Kinderschutz zu positionieren. Den Kinderschutz gemeinsam verantwortungsvoll gestalten und für das Wohl der Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen – das war sicherlich auch bisher Anliegen von Lehrkräften, Pädagoge/-inne/n und Eltern. Die Fixierung im Schulprogramm jedoch bietet die Möglichkeit,

in Konfliktfällen entsprechend auf Eltern zugehen zu können. Außerdem werden Handlungsabläufe dadurch transparenter und kalkulierbarer.

Die Implementierung des Kinderschutzes im Schulprogramm und die Vernetzung mit anderen Institutionen ist ein Signal und bedeutet auch Herstellung von Öffentlichkeit für die Belange von Kindern, Müttern und Vätern.

7.3 Feste Ansprechpartner für die Schule

Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter/innen brauchen zur Einordnung ihrer Beobachtungen und Wahrnehmungen und auch zur Planung hilfreicher Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Unterstützung durch feste Ansprechpartner/innen und Experte/-inne/n. Häufig sind örtliche Hilfsstrukturen in der Schule nicht hinlänglich und nicht allen Kolleginnen und Kollegen bekannt. Hilfreich wäre hier die Erstellung eines **internen Institutionen-Handbuchs** (Beispiel sh. Abbildung 4), in der alle relevanten Adressen, Ansprechpartner/innen und deren Telefonnummern festgehalten und auch entsprechend aktualisiert sind. Was medizinische, sozialpädagogische, rechtliche Unterstützung und Unterbringungshilfen anbelangt, so verfügt das örtliche Jugendamt hier möglicherweise schon über entsprechende Listen und kann weiterhelfen. Hilfen, die in Zusammenhang mit prekären Lebenslagen angeboten werden können, müssen sich jedoch nicht immer ausschließlich auf Hilfen durch das Jugendamt oder freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Auch der Hinweis auf Schuldnerberatungsstellen, Secondhand-Bekleidungsäden, Möbellager etc. sind in manchen Fällen ein erster Schritt, gefährdende Situationen zu entschärfen. Natürlich muss nicht jede Lehr- oder pädagogischen Fachkraft erschöpfend über alle Institutionen, die Unterstützung anbieten, Bescheid wissen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass Kinder und Jugendliche einen großen zeitlichen Umfang in der Schule verbringen und Lehrer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen die Chance haben, einen sehr umfassenden Einblick in die Lebensverhältnisse der Kinder zu bekommen und somit auch über die Möglichkeit verfügen, ein besonderes

Abb. 4: **Beispiel Raster Institutionen-Handbuch**

Institution	Ansprechpartner	Adresse	Telefon	Öffnungszeiten	Vertretung im Notfall	Angebote/Leistungsspektrum

Vertrauensverhältnis zu ihren Schüler/inne/n aufbauen zu können. Das Vertrauen in die Institution Schule ist in der Regel höher einzustufen als das gegenüber anderen öffentlichen Institutionen oder gar Behörden wie dem Jugendamt. Deshalb lohnt es sich, auf diesen Vertrauensvorsprung zu bauen und eigene Zugänge zu Hilfen zu nutzen und anzubieten.

7.4 Verbindliche Reaktionsketten und Schwellenwerte entwickeln

Mehr Sicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung bieten in jedem Fall verbindliche Verfahren und Handlungsabläufe. Auch wenn durch entsprechende Fortbildung eine Sensibilisierung hinsichtlich des Erkennens, Beurteilens und Handelns bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erreicht werden kann, so wird dennoch nicht jede Lehrkraft zum „Experten in Sachen Kindeswohlgefährdung“. Um nicht durch umfangreiche diagnostische Verfahren den Alltag in der Schule eher zu erschweren, anstatt für die einzelne Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft Entlastung zu schaffen, müssen verbindliche Reaktionsketten festgelegt werden. Gemeinsam mit den Vertreter/inne/n der Schule und des örtlich zuständigen Jugendamtes sind Verfahrensabläufe und Schwellenwerte für riskante Entwicklungen zu diskutieren und zu erarbeiten. Festzulegen ist dabei, ab wann eine Situation eine bestimmte Reaktion in Gang setzt und es gilt zu formulieren,

- Wer bei welchen Anzeichen,
- Wann und auf was bezogen,
- Auf wen und wie reagiert.

7.5 Verantwortlicher Umgang durch Qualifizierung

Zu betonen ist, dass es bei Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung um Orientierung und Sensibilisierung statt einer zusätzlichen diagnostischen Ausbildung gehen muss. Das Ziel besteht in der Entlastung durch Erhöhung der Handlungssicherheit und Sicherheit in der Einschätzung der eigenen Wahrnehmung statt erhöhtem Druck durch zusätzliche Aufgaben. Die Entwicklung und Erarbeitung verlässlicher Reaktionsketten innerhalb der Schule und zwischen externen Kooperationspartnern kann erheblich dazu beitragen.

Schließlich geht es auch um die Berücksichtigung von Handlungsmöglichkeiten und -grenzen im Bereich Schule bei Fällen von Kindeswohlgefährdung. Neben Darstellung zu Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung und bewährten Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, der Kommunikation mit Eltern und Kindern und aktuellen Datenschutzbestimmungen muss ein Fortbildungskonzept weiter einen Überblick über das Leistungsspektrum, Möglichkeiten und Grenzen des Jugendhilfesystems – und insbesondere dem Jugendamt als Fachbehörde für den Kinderschutz – bieten.

7.6 Vernetzung für den Kinderschutz durch gemeinsame Fortbildungen

Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen können dazu beitragen, die bisherige Spaltung von Jugendhilfe und Schule durch neue Angebote und Klärung von Verantwortlichkeiten und Kooperationsmöglichkeiten zu überwinden. Sich gemeinsam für den Kinderschutz engagieren und die Vernetzung auf verschiedenen Ebenen vorantreiben bedeutet auch die Herstellung von Öffentlichkeit für die Belange von Kindern und deren Eltern.

Kindeswohlgefährdung ist ein komplexes Phänomen. Um diesem Phänomen angemessen begegnen zu können, bedarf es interdisziplinärer Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Arbeitsansätzen und multiprofessionellen Perspektiven.

Ziel ist schließlich die Erarbeitung und Entwicklung gemeinsam geteilter Bewertungskriterien, fachlich begründeter Standards in der Wahrnehmung von Auffälligkeiten kindlicher Lebenssituationen, geregelten Reaktionen im Sinne eindeutiger Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen (z.B. auch Eltern) und die Gewährleistung konsequenter, zeitnaher Reagierens (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V., 2007, S. 25). Dies kann nur durch aktive und verbindliche Kooperation mit den relevanten Akteuren und Institutionen im Sinne eines Netzwerkes für den Kinderschutz umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

8 Schritt für Schritt: Strategien und Verfahrensprozesse in Schulen

Darum geht es:

- Informationen sammeln – Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren
- Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung gemeinsam vornehmen
- Rückendeckung durch Information der Vorgesetzten
- Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen
- Information an das Jugendamt

Die im Folgenden vorgeschlagenen Verfahrensabläufe sollen als Orientierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Phänomen Kindeswohlgefährdung in der Schule dienen. Unabhängig vom konkreten Fall sollen die Ausführungen dazu beitragen, die Sensibilität von Lehrer/innen/n sowie pädagogischen Mitarbeiter/innen/n zu stärken und durch konkrete Informationen mehr Handlungssicherheit zu geben. Weiter ist es wichtig, gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Umsetzung von Handlungsstrategien und Verfahrensabläufen zu diskutieren, um die notwendigen örtlichen oder regionalen Bedingungen zu ergänzen und auf die Besonderheiten der eigenen Schule anzupassen.

Grundsätzlich muss zwischen akuter und latenter Kindeswohlgefährdung unterschieden werden. Ist die Gefährdungssituation so erheblich, dass Beobachtungen über einen bestimmten Zeitraum eher schädlich wären, und ein Aufschub Gefahr für Leib und Leben des Kindes bedeuten würde, muss rasch gehandelt werden. Beispielsweise sollte das Jugendamt umgehend informiert werden, wenn die Eltern das Kind nicht ärztlich behandeln lassen wollen, wenn ein Kind nicht mehr nach Hause will oder wenn ein Kind aus unerklärlichen Gründen nicht mehr zur Schule kommt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung gilt es grundsätzlich, umgehend das örtliche Jugendamt zu informieren und sich mit den dortigen Fachkräften zu beraten. Sinnvoll ist es, sich bereits im Vorfeld darüber zu informieren, wer außerhalb der normalen Dienstzeiten des Jugendamtes zuständig ist und dies entsprechend schriftlich festzuhalten (z.B. in einem Institutionen-Handbuch). Dies kann

beispielsweise die Feuerwehr oder auch eine andere Institution, z.B. eine sog. Jugendschutzstelle, sein.

Informationen sammeln – Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren

In der Praxis sind eindeutige Anhaltspunkte eher selten, sondern sie äußern sich zunächst in Form eines un-guten Gefühls im Bauch. In einem ersten Schritt ist es deshalb sinnvoll, Informationen zu sammeln und seine Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ermöglicht eine genauere und kontinuierlichere Beobachtung. Vernachlässigung und Kindesmisshandlung sind in der Regel keine einmaligen, sondern sich wiederholende Vorgänge. Das Anlegen z.B. einer **Kladde** oder eines **Dokumentationsbuches** erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation, beugt vorschnellen unsystematischen Entscheidungen vor und lässt einen roten Faden in der Gesamtsituation erkennen. Es versteht sich von selbst, dass dieses Dokumentationsinstrument natürlich nicht jedem frei zugänglich sein sollte. Wichtig ist, zu notieren, was, wann, wie häufig und in welchem Kontext wahrgenommen und beobachtet wurde. Das schriftliche Festhalten der Beobachtungen hilft, sich darüber klar zu werden, ob die Sorge begründet oder eher unbegründet ist. Dabei sollte zwischen Information und Interpretation unterschieden werden. Statt zu notieren: „XY hat heute schon wieder den Unterricht gestört, wahrscheinlich hatte er wieder Ärger zuhause.“ Ist beispielsweise folgende Formulierung präziser ohne zu interpretieren: „XY geht während des Matheunterrichts über Tisch und Bänke, reißt mehrere Mitschüler an den Haaren und bespuckt sie“ Hilfreich kann es außerdem sein, Äußerungen des Kindes und/oder der Mitschüler/innen wörtlich aufzuschreiben.

Umgang mit dem Kind

Folgende Handlungsstrategien können in Bezug auf den Umgang mit dem betreffenden Kind hilfreich sein:

- Sich zunächst auf die Beobachtung konzentrieren und das Kind selbst kommen lassen;
- Das Gespräch mit dem Kind suchen, ohne dass es sich zur Rede gestellt fühlt oder sich beschämt fühlen muss;
- Das Vertrauen zum Kind aufbauen und/oder stärken;

- Behutsam herausfinden, ob das Kind selbst einen Mangel spürt und benennen kann;
- Notizen machen, Bilder und Geschichten sammeln;
- Gespräche mit Freunden und Freundinnen verfolgen;
- Hilfe anbieten, wenn das Kind signalisiert, dass es Unterstützung von außen braucht.

Wichtig ist, die Wahrnehmungen aufzuschreiben und Aussagen zu sammeln. Die notierten Wahrnehmungen sind zu ergänzen durch weitere Beobachtungen des Kindes, der Mutter, des Vaters, der Geschwister, z.B. beim Bringen oder Abholen der Kinder, bei Fahrten, Veranstaltungen u.ä. Es darf nicht vergessen werden, dass gerade Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte durch ihre Wahrnehmung Verantwortung für das Wohl und den Schutz der ihnen anvertrauten Schüler/innen übernehmen.

Die Dokumentation über die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmung sollte auch nach Information des Jugendamtes oder anderer Stellen weiter fortgeführt werden. Zu beachten ist, dass die Information an das Jugendamt keine Abgabe des Falls und der Verantwortung bedeutet – das Kind bleibt in der Regel in der Schule und der Kontakt bleibt ebenfalls erhalten. Hierbei stellen Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte häufig auch wichtige Vertrauenspersonen für das betreffende Kind dar.

Mit Kolleg/inn/en über Wahrnehmung und Beobachtungen sprechen

Es ist ganz normal, dass man in solchen Fällen unsicher wird, unsicher auch über seine eigenen Wahrnehmungen. Deshalb ist es gut, mit jemandem darüber zu sprechen. Im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen kann man überprüfen, ob ihnen ebenfalls verändertes Verhalten oder körperliche Spuren aufgefallen sind. Mit einer Kollegin oder einem Kollegen über die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen zu sprechen trägt dazu bei, emotionale Überreaktionen zu vermeiden und die eigenen Eindrücke ggf. zu relativieren. Der Austausch hilft zu verhindern, dass die Eindrücke möglicherweise im Sinne von „wegsehen“ wieder vorschnell verdrängt werden, in der Hoffnung, dass andere (Eltern, Verwandte, Nachbarn, soziale Dienste etc.) entsprechende Schritte einleiten werden. Nicht zuletzt trägt der Austausch über die Einschätzungen zur Situation des Kindes dazu bei, im Erkennen und Beurteilen von Kindeswohlgefährdung sicherer zu werden – auch wenn sich die Besorgnis letztendlich als unbegründet erweist (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V., 2007, S. 51).

Handlungsstrategien für den Austausch mit Kolleg/inn/en

Handlungsstrategien für den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen können beispielsweise sein:

- Informieren über die eigenen Beobachtungen und Verdachtsmomente;
- Bitte um zusätzliche Beobachtungen mit Notizen;
- Anregung zum gleich bleibenden Umgang, das Kind nicht bevorzugen;
- Für das Kind vereinbarte Maßnahmen müssen allen bekannt sein und einheitlich durchgeführt werden;
- Spezielle Ressourcen und Ausbildungen von Kollegen und Kolleginnen nutzen, z.B. Gruppenarbeit, Kleingruppenförderung etc.;
- Während des gesamten Prozesses auf Seiten des Kindes stehen.

Handlungsstrategien für die eigene Arbeit

Aber auch in Bezug auf die eigene Arbeit gilt:

- Ruhig bleiben, keine Panik, keine Vorverurteilung;
- Die Seite des Kindes einnehmen;
- Sich Teampartner/innen bzw. Kolleg/inn/en suchen und die einzelnen Schritte immer besprechen.

Alle Informationen sind wichtig, um ein möglichst umfassendes Bild zu bekommen. Eine kontinuierliche Dokumentation der Beobachtungen und der multiperspektivische Blick durch Lehr- und pädagogische Kräfte helfen, blinde Flecken zu vermeiden, unbedacht zu handeln und stellen die weitere Beschäftigung mit der Situation des Kindes und den Verdachtsmomenten auf eine sachliche Basis. Werden kollegiale Gespräche, Teamkonferenzen etc. einberufen, so sollte ein Protokoll angefertigt werden. Die Reflexion über folgende Aspekte und Fragestellungen kann zur Einordnung der Situation hilfreich sein:

- Welche anderen Institutionen kennen die Familie?
- Welche anderen Institutionen können uns helfen (Kinderschutz-Zentren, Kontaktstellen bei Kindesmisshandlung, Familienberatungsstellen, medizinische Institutionen, Ärzt/inn/e/n)?
- Wird die Familie schon vom Jugendamt betreut oder ist dort bekannt?
- Welche anderen Institutionen dürfen und/oder müssen wir informieren?
- Gibt es für die Beobachtungen (z.B. Verletzungen, auch in der Häufigkeit) andere glaubwürdige Begründungen oder Erklärungen? Beispielsweise kann bei Unsicherheiten über Arten von Verletzungen der Jugendärztliche Dienst beim örtlichen Gesundheitsamt angerufen werden. Auch hier gilt: Damit nicht erst bei akuten Vorkommnissen Recherchen über Zuständigkeiten erfolgen müssen, sollten Namen und Telefonnummern der zuständigen Ärzt/inn/e/n beim Gesundheitsamt bzw. der im Bezirk praktizierenden Kinderärzt/inn/e/n in einer Adressenliste vermerkt sein, die jeder Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft zugänglich ist.
- Was weiß die einzelne Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft über die Mutter, den Vater und die Geschwister?

- Wie ist die Beziehung der einzelnen Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft zum Kind und zur Familie? Die Beziehung zum Kind und zur Familie beeinflusst auch die Wahrnehmung.
- Welche Aufgeschlossenheit bringt die Familie der einzelnen Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft entgegen?
- Zu wem hat das Kind sonst noch Kontakt (vgl. Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“, 1994, o. S.)?

Information der Vorgesetzten zur eigenen Absicherung

Im Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung brauchen Lehr- bzw. pädagogische Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche **Rückendeckung**. Deshalb sollte die Information an die direkten Vorgesetzten (falls dies nicht möglich ist, dann an die nächsthöheren Vorgesetzten) frühzeitig erfolgen. Dies gilt insbesondere für schwerwiegende Fälle. Der Vorteil liegt in der geteilten Verantwortung, der dienstlichen Absicherung und der Möglichkeit zur differenzierten Planung von Handlungsschritten. Es spricht im Übrigen für die eigene Fachlichkeit, wenn Hilfen in Anspruch genommen, Aufgaben und Verantwortung geteilt werden. Neben der fachlichen Unterstützung müssen weitreichende Entscheidungen nicht allein, sondern gemeinsam mit Vorgesetzten und anderen Fachdiensten getroffen werden. Dies entlastet auch die einzelne Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft.

Fachliche Beratung in Anspruch nehmen

Fachliche Beratung bieten beispielsweise

- Das Jugendamt der Stadt/des Stadtbezirks (Allgemeiner Sozialer Dienst) – hier können häufig Listen über Hilfsangebote in der jeweiligen Stadt angefordert werden;
- Schulpsychologischer Dienst;
- Gesundheitsamt (Jugendärztlicher Dienst);
- Kinderschutz-Zentren;
- Orts- bzw. Landesverbände des Deutschen Kinderschutzbundes;
- Kontakt- und Informationsstellen bei Kindesmisshandlung (z.B. angesiedelt bei Kinderkliniken);
- Familienberatungsstellen.

Das örtliche Jugendamt kann Auskunft darüber geben, welcher (Bezirks-)Sozialarbeiter/in zuständig ist. Jedes Jugendamt hat außerdem für Notfälle einen Tagesdienst (Bereitschaftsdienst). Eine Beratung durch das Jugendamt ist grundsätzlich auch jederzeit anonym möglich, d.h. ohne den Namen des Kindes und der Familie zu nennen. Das Jugendamt hat außerdem die Möglichkeit der Inobhutnahme von Kindern. Nach Dienstschluss des Jugendamtes übernehmen verschiedene Institutionen den Bereitschaftsdienst, z.B. Kinderheime, Jugendschutzstellen etc. Auch diese Adressen und Telefonnummern sollten für Notfälle schon vorher in einer Liste oder

einem Institutionen-Handbuch, die jeder Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft zugänglich ist, festgehalten und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Das Jugendamt ist die Fachbehörde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Deshalb sollte der Kontakt zum Jugendamt möglichst frühzeitig aufgenommen werden, damit durch geeignete Unterstützung der betroffenen Familien Gefährdungssituationen entschärft werden können, bevor sie eskalieren.

Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen

Grundsätzlich sind die Eltern bei der Einschätzung und Beurteilung zur Kindeswohlgefährdung mit einzubeziehen. Im Kontakt mit den Eltern können so die eigenen Beobachtungen angesprochen werden. Das Gespräch bietet auch Raum für die Perspektive der Eltern, um so im Idealfall eine gemeinsame Problemlösungsstrategie zu entwickeln. Besonders für das erste Gespräch – aber auch für alle weiteren – ist es wichtig, dass alle Beteiligten dafür genug Zeit einplanen. Zwischen „Tür und Angel“ lassen sich solche Probleme nicht verantwortungsbewußt besprechen. Hier gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu handeln, denn Gespräche über heikle Themen wie der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bedürfen der Vorbereitung.

Reflexion der eigenen Betroffenheit abklären

Vor dem ersten Gespräch sollte die Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft ihre eigenen Gefühle reflektieren. Folgende Fragestellungen können dabei leitend sein:

- Was löst das Erleben eines vernachlässigten Kindes bei mir aus?
- Woran werde ich dabei erinnert?
- Habe ich selbst in meiner früheren Situation, in meiner Umwelt, in meiner Familie ähnliche Wahrnehmungen gemacht?
- An welchem Bild von Kindererziehung und Kindheit orientiere ich mich?
- Wie eng ist meine Beziehung zum Kind?
- Inwiefern beeinflusst diese Beziehung meine Einschätzung?
- Mit wem identifiziere ich mich, mit dem vernachlässigten Kind, der überforderten Mutter?

Bei zu starken Ablehnungen und Ängsten sollte der weitere Kontakt lieber durch eine andere Person erfolgen (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V., 2007, S. 51 f.).

Gespräch mit dem Kind/Beteiligung des Kindes

Auch das Gespräch mit dem Kind ist von Bedeutung. Die Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft ist Begleiter/in des Kindes in dieser Krisensituation. Deshalb ist es wichtig, dem Kind zu erklären, was man vorhat, und die weitere

Vorgehensweise so weit wie möglich mit dem Kind abzustimmen. Ob das Kind bei dem Gespräch mit den Eltern anwesend sein sollte, hängt davon ab, welche Konsequenzen ein solches Vorgehen für das Kind haben könnte. Bei Unsicherheiten in der Beurteilung dieser Fragestellung sollten sich die Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräfte ggf. fachlichen Rat einholen.

Das Gespräch mit den Eltern, sollte diejenige Person führen, die den besten Zugang zur Mutter/zum Vater hat und die Eltern annehmen kann. Sofern es sich nicht um akute Kindeswohlgefährdung handelt, sollten im engeren Kollegenkreis/Team Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Familie erörtert werden. Dies kann eine Einladung zu einem Gespräch in der Schule sein, aber auch durch einen eher informellen Rahmen in Form eines Hausbesuches gestaltet werden.

Bei der Gesprächsführung ist darauf zu achten, dass die Mitteilungen klar und sachlich statt vorwurfsvoll und drohend formuliert werden. Es geht nicht darum, den Eltern ein Geständnis abzurufen oder die Eltern als Täter zu überführen. Es geht darum, über potentiell oder faktisch gefährdende Situationen und Problemlagen für das Kind ins Gespräch zu kommen, um ihnen und ihren Familien wirksam helfen zu können und positive Entwicklungen in Gang zu bringen. Die Eltern müssen spüren, dass man sich für ihre Situation und ihre Belastungen interessiert.

Auch hier ist der Zeitfaktor zu berücksichtigen: Es ist nicht zu erwarten, dass in einem Gespräch alles behandelt und alle Probleme ausgeräumt werden können.

Handlungsstrategien für das Gespräch mit den Eltern

Folgende Handlungsstrategien können für den Kontakt und das Gespräch mit den Eltern hilfreich sein:

- Elterngespräche im normalen Rahmen forcieren (z.B. Elternsprechtag, oder informellen Hausbesuch anbieten);
- Keine ablehnende Haltung einnehmen – möglichst sachlich und dabei teilnehmend, achtsam und wohlwollend sein;
- Verständnis für mögliche Nöte zeigen (finanzielle, emotionale Belastungen, Überforderung durch Erziehung, Arbeit oder Haushalt, Sucht etc.), aber auch auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes hinweisen;
- Veränderungsvorstellungen verdeutlichen (Pflege, Zustand der Kleidung, Beschaffenheit der Nahrung etc.);
- Bereitschaft zur Mitarbeit abfragen und darauf hinwirken;
- Auf mögliche Hilfequellen freier Träger und sonstige Angebote hinweisen (Secondhand-Kleidung, Möbellager etc.);
- Hilfsmöglichkeiten vorstellen: Hort, Kontakt zum Jugendamt, Erziehungsberatung;

- Vermittlung an andere Institutionen und eventuelle Begleitung anbieten;
- Eventuell erste Vereinbarungen zur Soforthilfe treffen (z.B. „Wann gehen Sie mit dem Kind zum Arzt?“ „Denken Sie, dass Sie es schaffen, das Kind pünktlich zu wecken/das Kind baden zu lassen/Pausenbrote mitzugeben/seine Kleidung Wetterverhältnissen und Hygienegepflogenheiten anzupassen?“ etc.);
- Am Schluss des Gespräches eine Vereinbarung treffen (Schutz des Kindes, neuer Termin und/oder Vermittlung von Hilfe);
- Notizen über die Absprachen machen (Protokoll führen);
- Überlegen, wer außer der Lehr- bzw. pädagogischen Fachkraft die Beziehung zum Kind halten und es begleiten kann;
- Auf die Einhaltung von Abmachungen achten;
- Positives Feedback bei Verbesserung der Situation und der Befindlichkeit des Kindes geben;
- Wichtig: Eltern brauchen Zeit! Das Tempo von Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräften oder Schulsozialarbeiter/innen ist nicht unbedingt das Tempo der Eltern
- Bei anhaltender Unzuverlässigkeit oder Missachtung: die Eltern davon in Kenntnis setzen, dass man das zuständige Jugendamt informieren wird – und dies nötigenfalls auch tun!

Gibt es Hinweise, dass die Eltern ihre Kooperation verweigern und Unterstützungsangebote bzw. Hilfsmaßnahmen boykottieren, dann gilt: Kindeswohl vor Elternrecht!

Information an das Jugendamt

Wenn die eigenen Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Kindes führen, weil die Eltern nicht kooperieren können/wollen, die eigene Fachlichkeit in Bezug auf Unterstützung an ihre Grenzen stößt oder die angebotenen Hilfen/Unterstützung nicht ausreicht, muss das Jugendamt informiert werden.

„Die Information des Jugendamtes sollte zwar grundsätzlich mit dem Einverständnis der Eltern des Kindes erfolgen. Es kann aber auch ohne dieses Einverständnis einbezogen werden, wenn das Wohl des Kindes aufs höchste gefährdet ist, also wenn

- Das aktuelle Ausmaß der Beeinträchtigung die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung erfordert, weil eine akute Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die seelische und geistige Entwicklung des Kindes droht;
- Die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, mit den Helfer/innen zu kooperieren;
- Die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw. Hilfen zur Erziehung beantragt werden müssen. (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./ Institut für soziale Arbeit e.V., 2007, S. 54 f.).

9 Praxisbeispiel: Soziale Frühwarnsysteme – Kooperation von Jugendamt und Schule in Dortmund

Martin Jonas

Das Jugendamt Dortmund verbessert die Kooperation mit den Grundschulen im Stadtgebiet. Ziel der engeren Zusammenarbeit ist die Früherkennung von Problemsituationen in Familien und das rechtzeitige präventive Handeln. Seit September 2001 wurden in Nordrhein-Westfalen, durch das Land gefördert, an verschiedenen Standorten soziale Frühwarnsysteme aufgebaut. Praktisch erprobt wurden der Aufbau und die Wirkungsfähigkeit solcher sozialen Frühwarnsysteme an sechs Projektstandorten. Dortmund war einer dieser Standorte.

Ausgangslage in Dortmund

In den Stadtbezirken Dortmunds wurden in den letzten Jahren Jugendhilfedienste, Spezialdienste und Beratungsstellen zunehmend in Anspruch genommen. Durch die Komplexität der familiären Problemlagen wurden immer öfter mehrere Hilfesysteme involviert. Wenn Kooperation geleistet wurde, war sie in Dortmund meist anlass- oder fallbezogen, institutionalisierte Formen der Kooperation existierten jedoch kaum.

Durch die Entwicklung eines sozialen Frühwarnsystems wurde die Chance gesehen, verbindliche Kooperationsstrukturen zu entwickeln und in die Regelpraxis umzusetzen.

Anlass der Kooperation

Die gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass das Risiko für Benachteiligung und Ausgrenzung von Familien und individuelle Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen angestiegen ist. Für Familien sind neue Belastungen und Risiken entstanden, die sie mit ihren eigenen Möglichkeiten oft nicht erkennen und bewältigen können. Den damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Kinder stehen sie häufig hilflos gegenüber.

Der Jugendhilfe stehen für die Umsetzung ihrer Aufgaben zwar einige wirksame Instrumente im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (= SGB VIII) zur Verfügung und die bestehenden Versorgungsstrukturen tragen zu einer sozialen Stabilität bei. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber, dass weitere Strategien erarbeitet werden müssen, da

- die erforderlichen Hilfen oftmals zu spät einsetzen,
- die bestehenden Hilfeeinstrumente nicht ausreichen und zu wenig auf die Stärkung der Selbsthilfe ausgerichtet sind,
- die Hilfeangebote oft nicht niederschwellig genug sind,
- das erforderliche Zusammenwirken zwischen verschiedenen Stellen vor Ort entweder erst in Ansätzen besteht oder nicht vorhanden ist bzw. nur unzureichend funktioniert,
- die nebeneinander bestehenden Hilfsangebote noch nicht ausreichend auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit setzen, bei denen die Aufgabefelder und Arbeitsansätze miteinander verzahnt werden.

Schwerpunkte und Ziele

Im Zentrum des Pilotprojektes standen biografische Übergänge von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren. Hierzu zählen insbesondere die Geburt, die Aufnahme in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte, der Eintritt in die Grundschule. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass in diesen Übergangs- und Veränderungsphasen Eltern häufig überfordert reagieren und sich mit ihrer Verantwortung allein gelassen fühlen. Bei den benannten Übergängen sind die Kinder besonders im Blick der Institutionen, so dass Signale von Problemlagen und Risiken bei Kindern frühzeitig wahrgenommen und Hilfen an die Familien herangetragen werden können. In enger Kooperation mit Kindergärten, Kindertagesstätten, Grundschulen hat das Jugendamt dabei die Aufgabe, die Beobachtungen und Informationen an diesen Übergangsphasen fachlich zu bewerten sowie in Kooperation mit den anderen Institutionen adäquate, niederschwellige, ressourcenorientierte Hilfsangebote anzubieten.

Dies setzt zum einen voraus, dass das professionelle Handeln von einer problem- bzw. defizitorientierten zu einer ressourcen- und lösungsorientierten Sicht auf die Situation der Familie hin „bewegt“ wird, zum anderen setzt es aber auch eine bessere Vernetzung und einen intensiveren Austausch der beteiligten Institutionen voraus.

Modellhaft wurden in zwei von zwölf Stadtbezirken des Stadtgebietes Dortmund das soziale Frühwarnsystem installiert.

Zum Aufbau und zur Realisierung des Modellprojektes wurden ein Projektvertrag und eine konkrete Projektplanung, die die einzelnen „Steps“ des Projektes beschreiben, erarbeitet.

Im Projektvertrag wurden die bereits o.g. Zielsetzungen festgehalten und die möglichen Perspektiven und Chancen für die Jugendhilfe in Dortmund benannt. Dazu gehörten u.a. folgende Punkte:

- Durch Kurzzeitinterventionen Selbsthilfepotenziale der Familien stärken, um spätere Fehlentwicklungen bei Kindern zu vermeiden;
- Durch engere Vernetzung der Institutionen eine institutionalisierte Kooperation zu befördern;
- Ein generelles Umdenken im fachlichen Handeln und in der kommunalpolitischen Verantwortung zu entwickeln;
- Durch Fortbildung zur „Entwicklung einer neuen Fachlichkeit“ beizutragen;
- Durch Verbindung von Netzwerken die Entwicklung von Synergieeffekten zu nutzen.

Präsentation des Pilotprojektes

Zunächst wurde für die Präsentation schriftliches Informationsmaterial und eine Folien-Präsentation über das Projekt erstellt. Dieses Material wurde den Kolleg/inn/en im Jugendamt Dortmund und allen in Frage kommenden Kooperationspartnern im Rahmen des Modellversuchs zugesendet, die am Aufbau des Frühwarnsystems beteiligt werden sollten.

Im Anschluss daran wurde das Pilotprojekt im Jugendamt und in den angeschriebenen Institutionen mit Hilfe der erstellten Powerpoint-Präsentation vor Ort näher gebracht und mit den Kolleg/inn/en diskutiert. Der Zugang zu den Institutionen erfolgte „top down“, d.h. zunächst wurden die Leiter und Leiterinnen in den verschiedenen Institutionen angesprochen, um sie für das Projektvorhaben und somit als „Türöffner“ gewinnen zu können.

Nachdem die einzelnen Fachbereiche im Jugendamt und Gesundheitsamt und auch die Kooperationspartner bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe über das Pilotprojekt informiert und der Modellversuch auch leidenschaftlich bei den unterschiedlichen Kooperationspartnern diskutiert worden war, wurde das geplante Projektvorhaben gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Begleitinstitut (Institut für soziale Arbeit e.V., Münster) auf seine Umsetzbarkeit hin überprüft. Aufgrund der Empfehlung des Instituts für soziale Arbeit e.V. wurde der Modellversuch eingeschränkt, indem für den Auf- und Ausbau der Zusammenarbeit mit den Jugendhilfediensten jeweils eine Kindertagesstätte und eine Grundschule in dem jeweiligen Stadtbezirk von

den Kolleg/inn/en aus dem Jugendhilfedienst ausgewählt wurde, die exemplarisch an der Entwicklung eines Kooperationsmodells mitarbeiten sollten. Die ausgewählten Grundschulen und Kindertagesstätten sagten zu, das Kooperationsmodell mitzugestalten.

Im Folgenden wird nur noch Bezug auf das Kooperationsmodell zwischen dem Jugendamt der Institution Schule genommen.

Die Kooperation zwischen dem Jugendamt und den Grundschulen

Es folgt nun eine Beschreibung von der Umsetzung des Modellversuchs in den Jugendhilfediensten und Grundschulen in den Stadtbezirken Innenstadt-West und Aplerbeck.

Die Jugendhilfedienste: Innenstadt-West und Aplerbeck

16 Kolleg/inn/en arbeiten im Jugendhilfedienst Innenstadt-West und im Jugendhilfedienst Aplerbeck sind 11 Kolleg/inn/en beschäftigt. Im Jugendhilfedienst werden erzieherische und wirtschaftliche Hilfen und Jugendgerichtshilfe ortsnah geleistet. Aufgaben der erzieherischen Hilfen sind die Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Stadtbezirk, Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung, Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht, Einleitung und Gewährung der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, das Führen von bestellten Vormundschaften und Pflegschaften und die Zusammenarbeit mit den Gremien der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

In einem Vorgespräch mit den beiden Jugendhilfedienstleiterinnen der Stadtbezirke Innenstadt-West und Aplerbeck wurde entschieden, dass der Modellversuch in den vorgenannten Stadtbezirken aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen und der Arbeitsauslastung stattfinden kann.

Da die Mitarbeiter/innen der beiden Jugendhilfedienste nicht am Prozess der Entscheidung, ob das Projekt im Stadtbezirk Innenstadt-West und Aplerbeck installiert werden sollte, beteiligt waren, gab es zunächst bei ihnen Unmut, Skepsis und eine kritische Haltung dem Projekt gegenüber. Zudem befürchteten die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfedienste bei schon bestehender hoher Arbeitsdichte einen großen Arbeitszuwachs. Im weiteren Verlauf gelang es, die Kolleg/inn/en für den Modellversuch zu interessieren und ihre Befürchtungen abzubauen.

Die Jugendhilfedienste waren im gesamten Verlauf am Projekt beteiligt. Zum Teil übernahmen die Mitarbeiter/innen bzw. die Führungskräfte Informationsaufgaben z.B. bei der Vorstellung der Projektidee und ihrem Aufgabenprofil in den zu beteiligenden Grundschulen, zum Teil profitierten sie selbst von dem Modellvorhaben durch ihre Teilnahme an internen Fortbildungen zum ressourcenorientierten Handeln mit Familien.

Eine **Koordinationsstelle** im jeweiligen Jugendhilfedienst wurde eingerichtet. Dazu bot sich das Intranet der Stadtverwaltung Dortmund als Transportmittel für den Informationsaustausch an.

Die Sozialarbeiter/innen aus den Jugendhilfediensten Innenstadt-West und Aplerbeck erarbeiteten Kriterien und Schwellenwerte zu den Kriterien. Die Kriterien sollen als Messinstrument dienen, um ein Signal einer evtl. Risikolage in einer Familie bzw. bei einem Kind festzustellen. Der Projektleiter erarbeitete mit den Jugendhilfedienstteams einen Kontrakt über die Einzelfall- und die institutionalisierte Kooperation. Dieser wurde an die Grundschulen transportiert. Beim ersten Kooperations-treffen zwischen Jugendhilfedienst und Grundschule im jeweiligen Stadtbezirk waren die meisten Kollegen aus den Jugendhilfediensten präsent. Der gemeinsam erarbeitete Kontrakt zwischen Grundschule und Jugendhilfedienst über die Ausgestaltung der Einzelfall- und der institutionalisierten Kooperation wurde von den Jugendhilfedienstleiterinnen unterzeichnet.

Die Grundschulen in den Stadtbezirken Aplerbeck und Innenstadt-West

Um die Grundschulen in den Stadtbezirken Aplerbeck und Innenstadt-West für das Kooperationsmodell zu gewinnen, wurden mehrere Gespräche und Treffen mit Vertreter/innen der Schulen organisiert. Eine „top down“ Bewegung in der Institution bildete Grundlage für einen erfolgreichen Aufbau des sozialen Frühwarnsystems.

Mit den zuständigen Schulräten ins Gespräch zu kommen, gestaltete sich aus unterschiedlichen Gründen (Terminschwierigkeiten, ein Wechsel eines zuständigen Schulrates und eine entsprechende Neubesetzung der Stelle) ausgesprochen schwierig. Nachdem die Schulräte über das Modellprojekt schriftlich und mündlich informiert worden waren, war das Interesse an einer Kooperation im Rahmen des Projektes allerdings groß. Sie konnten als sogenannte „Türöffner“ gewonnen werden. Eine geplante Vorstellung des Modellversuchs in der Schulleiterkonferenz wurde wiederum aus verschiedenen Gründen mehrmals verschoben. Demnach verzögerte sich die Projektinstallation im Schulbereich um mehrere Monate.

Der Einstieg gelang, nachdem im Projekt konkret durch die Jugendhilfedienste zwei Grundschulen ausgewählt worden waren, die an dem Kooperationsmodell mitwirken sollten. In Aplerbeck war es die Friedrich-Ebert-Grundschule. Die zweizügige Schule ist in einem reinen Wohngebiet zu finden. Das Lehrerkollegium besteht aus 9 Lehrer/innen. 175 Kinder besuchen die Friedrich-Ebert-Grundschule. In Innenstadt-West war es die Elsa-Brändström-Grundschule, die dreizügig ist. Das Lehrerkollegium umfasst 13 Lehrer/innen. 245 Kinder besuchen die Schule. Auch die Elsa-Brändström-Grundschule liegt in einem reinen Wohngebiet.

Nachdem zum Beispiel der Projektleiter gemeinsam mit der Leiterin des Jugendhilfedienstes Aplerbeck, der Schulleiterin aus der ausgewählten Grundschule im Stadtbezirk Aplerbeck das Projekt „Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems“ und im Rahmen des Projektes das angedachte Kooperationsmodell vorgestellt hatte, erklärte die Schulleiterin ein großes Interesse an dem Modellversuch.

Auch im Bezirk Innenstadt-West zeigte die Rektorin der Grundschule ein reges Interesse an einer Mitarbeit im Modellprojekt.

Bei den Präsentationsveranstaltungen im Lehrerkollegium, gab es zum Projekt ein breites Spektrum von unterschiedlichen positiven und negativen Rückmeldungen. Lehrer/innen betrachteten den Modellversuch als: „*Ein sinnvolles Projekt*“, „*Hilfe zum richtigen Zeitpunkt*“, „*Zeitgemäße Sozialarbeit, die ressourcen- und lösungsorientiert handelt*“.

Negative Stimmen beschrieben das Projekt als „*Kontrollinstrument*“, „*Unnötige Mehrarbeit*“, „*Nicht umsetzbare, an der Realität vorbei geschleuste Phantasie*“, „*Das machen wir doch schon lange*“, „*Eine von Theoretikern entworfene Spinnerei*“, „*Bei uns läuft alles gut, wir brauchen nichts Neues*“.

Hintergrund für die negativen Äußerungen waren häufig Problemstellungen (hohe Arbeitsdichte, schlechte Rahmenbedingungen, Konflikte zwischen Schulleitung und Lehrern/innen, Konflikte zwischen den Lehrer/innen, usw.). Außerdem wurde an der Umsetzbarkeit des Modellversuchs gezweifelt: „*Wir haben keine Zeit für solche Dinge*“, „*Bei den finanziellen Engpässen lässt sich so ein Projekt doch gar nicht umsetzen!*“, „*Es wird doch überall nur gekürzt*“.

Um mit dem Spektrum der unterschiedlichen Rückmeldungen angemessen umzugehen, wurde vor den Präsentationen in den Grundschulen mit den Schulleiterinnen ein Vorgespräch geführt. Der Projektleiter hinterfragte die derzeitige Situation in den Einrichtungen und richtete sich auf die entsprechende Situation ein. Er bereitete für jede Veranstaltung eine strukturierte Gesprächsführung vor, die von einer dialogischen, wertschätzenden und empathischen Haltung geprägt war. Diese diente ihm zur Aufnahme und Annahme von evtl. Problemstellungen, um dann die Aufmerksamkeit der Kolleg/innen im Anschluss daran auf die Präsentation des Projektes „Frühwarnsystems“ zu lenken. Durch die beschriebene Haltung, gelang es dem Projektleiter, die Kolleg/innen für das Projekt zu interessieren.

Die Jugendhilfedienste stellten ihre erarbeiteten Kriterien den Lehrer/innen als mögliche Orientierung zur Verfügung. Lehrer und Lehrerinnen arbeiteten aus ihrer Sicht an den Kriterien und den dazu gehörigen Schwellenwerten, die zu einem Signal führen sollen, das an den Jugendhilfedienst gesendet wird, wenn mögliche Risiken in Familien beobachtet werden. Das Kollegium formulierte auch den Ablauf von Reaktionsketten. Ein Konsens über die Kriterien zwischen Grundschule und Jugendhilfedienst wurde erarbeitet.

Auch an der Erstellung der Vereinbarungen für eine institutionalisierte- und Einzelfallkooperation beteiligten sich die Kolleg/inn/en der beiden Grundschulen. Beim ersten Kooperationstreffen zwischen Jugendhilfedienst und Grundschule im jeweiligen Stadtbezirk waren Lehrer und Lehrerinnen in großer Anzahl vertreten. Der erarbeitete Kontrakt über die Ausgestaltung der Einzelfall- und der institutionalisierten Kooperation wurde auch hier, von den Grundschulleiterinnen und der jeweiligen Jugendhilfedienstleiterin unterschrieben.

Erarbeitete Schwellenwerte am Beispiel Stadtbezirk Innenstadt-West

Folgende durch den Jugendhilfedienst Innenstadt-West und die Elsa-Brändström-Grundschule erarbeiteten Kriterien und die von den Lehrer/inne/n dazu erarbeiteten Schwellenwerte, führen **mit Zustimmung der Eltern** zu einem Signal an den Jugendhilfedienst:

1. **Kriterium Fehlzeiten:** Nicht entschuldigt – überprüfbar.
Schwellenwert: 3 Tage unentschuldigtes Fehlen.
Reaktion/Ablauf der Reaktionskette: Nach 3 Tagen unentschuldigtem Fehlen erfolgt Rücksprache mit den Eltern. Nach bis zu 2 weiteren Tagen nach der Rücksprache mit den Eltern erfolgt Signal an den Jugendhilfedienst (Signal erfolgt am 6. Tag).
2. **Kriterium Verhaltensauffälligkeiten:** Aggression/Regression, Entwicklungsrückstände.
Schwellenwert: Das Verhalten hat sich nach 14 Tagen nicht verändert.
Reaktion/Ablauf der Reaktionskette: Gespräch mit den Eltern. Wenn sich nach 14 Tagen die Situation mit dem Kind nicht verändert, erfolgt ein Signal an den Jugendhilfedienst.
3. **Kriterium Sucht:** Eltern konsumieren Alkohol, Medikamente, Drogen.
Schwellenwert: Auf Hilfsangebote keine Reaktion.
Reaktion/Ablauf der Reaktionskette: Lehrer oder Lehrerin lädt Eltern zu Beratungsgespräch in Grundschule ein, weitere Hilfsangebote außerschulischer Beratung und Förderung werden formuliert. Erst wenn auf die Angebote keine Reaktion der Eltern erfolgt, wird ein Signal an den Jugendhilfedienst gegeben.
4. **Kriterium Mangelversorgung:** Falsche, unzureichende Ernährung, unzureichende Kleidung, Müdigkeit, Erkrankung ohne Arztbesuch, unstrukturierter Tagesablauf usw.
Schwellenwert: 14 Tage Beobachtung der Versorgungskriterien.
Reaktion/Ablauf der Reaktionskette: Nach 14 Tagen erfolgt ein Gespräch mit den Eltern, bei fehlender Reaktion nach weiteren 14 Tagen (also insgesamt nach 28 Tagen) wird ein Signal an den Jugendhilfedienst gesendet.

5. **Kriterium Erziehungshaltung:** Extreme in der Erziehungshaltung
Schwellenwert: Beobachtung für Anzeichen körperlicher Misshandlung (blaue Flecken). 14 Tage Beobachtung, Kind zeigt durchgehend Angst.
Reaktion/Ablauf der Reaktionskette: Bei einem Verdacht auf körperliche Misshandlung erfolgt Signal sofort und **ohne Zustimmung der Eltern**. Bei Ausübung seelischen Drucks erfolgt nach 14 Tagen ein Signal an den Jugendhilfedienst.
6. **Kriterium Verhaltensänderung:** Kinder verändern ihr Verhalten, Eltern weichen im Gespräch aus.
Schwellenwert: Nach Gespräch mit Eltern 14 Tage Beobachtung des Kindes.
Reaktion/Ablauf der Reaktionskette: Gespräch wird mit Eltern geführt, wenn sich die Situation mit dem Kind nicht nach 14 Tagen verändert, erfolgt ein Signal an den Jugendhilfedienst.

Verhaltensauffälligkeiten, Sucht, Mangelversorgung, Erziehungshaltung und Verhaltensänderung sind als Kriterium zum Auslösen eines Signals an den Jugendhilfedienst anzusehen. Fehlzeiten führen nur mit einem weiteren Kriterium gekoppelt zu einem Signal an den Jugendhilfedienst. Auf das Signal erfolgt in jedem Fall eine Reaktion (gemeinsames Gespräch zwischen Grundschule/Jugendhilfedienst/Eltern, Hausbesuch, Beratung, Vermittlung).

Der Kontrakt

Nachdem die Jugendhilfedienste und die Grundschulen miteinander die Kriterien und die dazugehörigen Schwellenwerte für ein Signal bei Risiken in Familien erarbeitet hatten und auch schon die ersten Kooperationstreffen zwischen den Institutionen stattgefunden hatten, erarbeitete der Projektleiter mit den Jugendhilfediensten und den Grundschulen aus den Stadtbezirken Innenstadt-West und Aplerbeck einen Kontrakt, in dem Vereinbarungen zur Einzelfall- und institutionalisierten Kooperation festgehalten wurden. Die jeweils erarbeiteten Kriterien und die dazugehörigen Schwellenwerte der Grundschulen wurden den Vereinbarungen hinzugefügt. Die Kontrakte sind von den am Projekt beteiligten Jugendhilfediensten und Grundschulen gegenseitig unterschrieben worden und dienen als konkrete Orientierung für die Kooperation miteinander.

Bei der weiteren Berichterstattung wird auf den gesamten Modellversuch in Dortmund Bezug genommen.

Resümee

Am Anfang der Projektlaufzeit wurde als Gesamtziel des Modellversuchs in Dortmund formuliert: „Das Jugendamt Dortmund verbessert die Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen der Jugendhilfe im Stadtgebiet, um Problemsituationen in Familien frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig präventiv zu handeln.“ Unter dem Dach des Gesamtzieles wurden 5 Teilziele formuliert. Folgende Teilziele wurden festgelegt:

- **Teilziel 1:** die Kolleg/inn/en aus den Jugendhilfediensten Innenstadt-West und Aplerbeck nehmen an einer mehrtägigen Fortbildung teil. In der Fortbildung wird lösungsorientiertes und ressourcenorientiertes Handeln erlernt. Sie bieten ihr neu erworbenes methodisches Handeln den in Frage kommenden Familien an.
- **Teilziel 2:** Erzieher/innen, Lehrer/innen und Bezirkskrankenschwestern werden sensibilisiert in ihrer Beobachtung an den biografischen Übergängen der Familien.
- **Teilziel 3:** Vereinbarungen über die Einzelfallkooperation und die institutionalisierte Kooperation zwischen den Institutionen werden erarbeitet und in Form eines Kontraktes niedergeschrieben und unterzeichnet.
- **Teilziel 4:** in Kooperation miteinander (Jugendhilfedienste und beobachtende Institutionen) werden den in Frage kommenden Familien niederschwellige, ressourcenorientierte Hilfen angeboten.
- **Teilziel 5:** die elterliche Kompetenz wird gestärkt und es kommt langfristig zu einer Reduzierung der antragstellenden Eltern in der Jugendhilfe.

Am Ende des Projektes wird nun anhand der Ergebnisse deutlich gemacht, dass die am Anfang geplanten Teilziele und demnach auch das Gesamtziel des Projektes „Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems“ erreicht sind:

- **Teilziel 1:** Die Kolleg/inn/en aus den Jugendhilfediensten Innenstadt-West und Aplerbeck haben die durchgeführte Fortbildung erfolgreich beendet. Die Hilfen bzw. Beratungen, die im Rahmen des Projektes 12 Familien angeboten wurden, waren darauf ausgerichtet, ihre eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten zu stärken. Bis auf eine Familie beantragte keine Familie ambulante oder stationäre Maßnahmen. 11 Familien bewegten sich mit eigener Energie aus der Problemsituation, bei einer Familie ist es noch nicht klar, ob sie mit eigenen Kräften ihr Problem lösen kann.
- **Teilziel 2:** Lehrer/innen und Erzieher/innen haben Kriterien und die dazugehörigen Schwellenwerte für die Signalgebung an den Jugendhilfedienst diskutiert und formuliert. Sie haben die Verhaltensweisen und Auffälligkeiten der Kinder und der Familien, denen sie an den Schnittstellen begegnen, durch

den Filter (Kriterien/Schwellenwerte) genauer betrachtet. Einzelsituationen in Familiensystemen sind genauer analysiert worden. Die Sensibilisierung der Fachkräfte an den Schnittstellen hat stattgefunden.

- **Teilziel 3:** Vereinbarungen über die Einzelfallkooperation und die institutionalisierte Kooperation zwischen den Institutionen sind erarbeitet und in Form eines Kontraktes gegenseitig verbindlich festgelegt. Die Einzelfallkooperation erfolgt mit Hilfe von Kriterien und den dazu gehörigen Schwellenwerten. Der Informationsfluss ist durch ein installiertes Intranet gesichert. Es wurden bereits 12 Familien ressourcenorientiert beraten. Die institutionalisierte Kooperation wird gekennzeichnet durch bereits durchgeführte und weitere geplante Organisationstreffen der Einrichtungen (Kindertagesstätte, Grundschule und Jugendhilfedienst). Das Institut für soziale Arbeit e.V. hat Interviews in den Einrichtungen, die im Projekt mitarbeiten, durchgeführt. Im Rahmen der Interviews wurde die aufgebaute institutionalisierte und Einzelfall-Kooperation zwischen den Institutionen von den Sozialarbeiter/inne/n, Erzieher/inne/n und Lehrer/inne/n wie folgt beschrieben:
 - *Wir können uns besser orientieren und erfahren Entlastung;*
 - *Wir haben die jeweiligen Arbeitsinhalte untereinander ausgetauscht;*
 - *Die Kommunikationswege sind klarer und kürzer;*
 - *Kollegen/inn/en der unterschiedlichen Institutionen sind sicherer im Umgang miteinander geworden;*
 - *Die Wege der Zusammenarbeit sind kürzer geworden;*
 - *Schwellenängste wurden erfolgreich abgebaut;*
 - *Das Misstrauen untereinander ist gesunken;*
 - *Die Stimmung unter den Kolleg/inn/en ist positiver;*
 - *Es sind Kommunikationswege entstanden;*
 - *Es gibt ein „mehr Miteinander“;*
 - *Es werden gemeinsame Lösungen gesucht und gefunden;*
 - *Kolleg/inn/en greifen eher auf Kooperation zurück;*
 - *Die Fälle werden schneller transportiert;*
 - *Problemstellungen werden gemeinsam getragen/ jeder bringt seine Kompetenz ein.*
- **Teilziel 4:** Den betreffenden Familien werden von Jugendhilfediensten und beobachtenden Institutionen niederschwellige, ressourcenorientierte Hilfen angeboten und gemeinsam durchgeführt.
- **Teilziel 5:** Die elterliche Kompetenz wurde gestärkt. Von 12 Familien, die im Rahmen des Frühwarnsystems lösungs- und ressourcenorientiert beraten wurden, schafften es 11 Familien, ihre Problemstel-

lung im Familiensystem selbst zu lösen. Somit ist es durchaus möglich, dass es zu einem langfristigen Rückgang von Anträgen auf erzieherische Hilfen durch Eltern mit Kindern in diesem Alter in der Dortmunder Jugendhilfe kommt.

Betrachtet man nun die Ergebnisse der Teilziele, ist das Gesamtziel „Das Jugendamt Dortmund verbessert die Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen der Jugendhilfe im Stadtgebiet (insbesondere mit den Grundschulen), um Problemsituationen in Familien frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig präventiv zu handeln“, deutlich erreicht.

Ausblick

Seit Ende der Projektlaufzeit gibt es in den Stadtbezirken Innenstadt-West und Aplerbeck, in denen der Modellversuch durchgeführt wurde, ein verbindliches Kooperationsmodell zwischen dem jeweiligen Jugendhilfedienst, einer Grundschule und einer Kindertagesstätte.

Dieses verbindliche Modell der Zusammenarbeit wird nun in weiteren Grundschulen, Kindergärten/Kindertagesstätten und dem jeweiligen Jugendhilfedienst in den beiden Stadtbezirken aufgebaut.

Es ist gelungen, „Bannerträger/innen“ (Leiter/innen der Jugendhilfedienste, Leiter/innen der Kindertagesstätten und Schulleiter/innen der Grundschulen) zu finden, die bereit sind, das Frühwarnsystem sowohl in weiteren Einrichtungen als auch in den anderen zehn Stadtbezirken mit auf- und auszubauen.

Dazu ist ein Workshop über das Frühwarnsystem geplant. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Erprobungsphase sollen dabei aus den unterschiedlichen

Perspektiven (Schule, Kindertagesstätte, Jugendhilfedienst) beschrieben werden. Dafür stehen zwei interdisziplinäre Teams zur Verfügung (Innenstadt-West, Aplerbeck), die mit dem Projektleiter den Workshop gestalten und durchführen werden.

Zur Vertiefung der einzelfallbezogenen Kooperation und dem leichteren Zugang zu den Eltern soll in den Grundschulen (Innenstadt-West und Aplerbeck) eine Sprechstunde für Eltern eingerichtet werden. Ein/e Vertreter/in des Jugendhilfedienstes wird bei den Elternsprechtagen als Ansprechpartner/in präsent sein. Zur Stärkung der institutionalisierten Kooperation sind weitere Kooperationstreffen der Einrichtungen (Jugendhilfedienste, Kinderstagesstätten, Grundschulen) bereits geplant.

An den kommenden Elternabenden in den Grundschulen und Kindertagesstätten werden den Eltern die Inhalte und die Funktion des Frühwarnsystems und die Arbeitsinhalte der Jugendhilfedienste und die Hilfsangebote im Rahmen der Jugendhilfe vorgestellt.

Das erarbeitete Kooperationsmodell zwischen dem Jugendamt, den Familienergänzenden Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund (Fabido) und den Grundschulen wird in Kürze um einen zusätzlichen Kooperationspartner erweitert. Das Gesundheitsamt wird die Beobachtung an der ersten Schnittstelle (Geburt eines Kindes), die bisher durch keine Institution gesichert wurde, bis spätestens Herbst 2007 aufnehmen. Die Bezirkskrankenschwestern werden im Mai 2007 im Rahmen einer Fortbildung ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln erlernen. Sie erarbeiten anschließend ein verbindliches Kooperationsmodell zur Früherkennung von Problemlagen in Familien mit den infrage kommenden Jugendhilfediensten.

10 Kindeswohlgefährdung und Datenschutz

Keine Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Informationen weitergeben und Datenschutzbestimmungen einhalten schließen sich nicht wechselseitig aus. Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, sind Lehr- und pädagogische Kräfte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zur Abwehr konkreter Gefährdungslagen entsprechende Informationen weiterzugeben, z.B. das Jugendamt einzuschalten.

Gesetzliche Regelungen

Allerdings stellen Datenschutzbestimmungen in der Praxis nicht selten eine große Hürde beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen Institutionen dar.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden durch das Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X), insbesondere auch durch das SGB VIII (§§ 61 ff. SGB VIII), durch das allgemeine Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) und spezifische Regelungen in der Schuldatenverordnung (§ 1 VO-DV NRW) geregelt.

Anonymisierung und Pseudonymisierung¹⁸ von Daten

Generell gilt, dass dort, wo anstelle eines personenbezogenen Datenaustauschs eine anonyme oder pseudonyme Datenweitergabe möglich ist, diese auch genutzt werden muss (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit). Ein Informationsaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe in anonymisierter oder pseudonymisierter Form unterliegt daher grundsätzlich keinen datenschutzrechtlichen Einschränkungen.

¹⁸ Die Anonymisierung ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym – zumeist eine mehrstellige Buchstaben oder Zahlenkombination ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (vgl. § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Einwilligung der Betroffenen

Soll es im konkreten Einzelfall zum intensiven Informationsaustausch zwischen Jugendhilfe und Schule kommen, so ist die Einholung einer Einwilligung bzw. zumindest die Information der Betroffenen schon aus fachlicher Sicht dringend geboten. Haben also die Handlungsadressaten (Eltern) in die Weitergabe der Informationen zwischen Schule und Jugendhilfe eingewilligt, ist der Austausch der Daten gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 1 b, Satz 2 DSG NRW in Verbindung mit § 67b Abs. 1 u. 2 SGB X zulässig.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

Generell gilt: Unabhängig von rechtlichen Regelungen im Datenschutz sollte in der Zusammenarbeit mit Eltern „mit offenen Karten gespielt“ werden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräften ist wichtig, um z.B. im Gespräch mit den Betroffenen gemeinsam Lösungen für Probleme des Kindes finden zu können.

Dies trifft auch für die Implementation sozialer Frühwarnsysteme (sh. Praxisbeispiele in dieser Ausgabe) zu. Da sich soziale Frühwarnsysteme im Vorfeld manifester erzieherischer Krisen und Probleme wie z.B. Vernachlässigung und Misshandlung bewegen, können sie im Kern nur funktionieren, wenn auch die Handlungsadressaten (Eltern) in die Kooperation einbezogen werden und diese als hilfreich und stützend empfinden. Die Weitergabe von Informationen sollte daher grundsätzlich mit dem Einverständnis bzw. der Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

Übermittlung Schule – Jugendhilfe

Die Datenübermittlung von der Schule an die Jugendhilfe ist in § 5 Abs. 1 VO-DV NRW in Verbindung mit § 120 Abs. 5 SchulG NRW geregelt. Voraussetzung für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen ist, dass die betreffenden Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle (z.B. dem Jugendamt) erforderlich sind. Die Korrespondenznorm im SGB VIII findet sich in § 62 Abs. 1 SGB VIII: „Sozialdaten dürfen nur erhoben

werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“.

Vom Grundsatz her gilt, dass Daten zunächst einmal beim Betroffenen erhoben werden (§ 62 Abs. 2 SGB VI-II). Ohne dessen Mitwirkung bzw. Einverständnis ist die Datenerhebung und -übermittlung von der Schule an die Jugendhilfe nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, die in § 62 Abs. 3 SGB VIII geregelt sind (z.B. weil die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde).

Übermittlung Jugendhilfe – Schule

Die Datenübermittlung von der Jugendhilfe an die Schule ist strengeren Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden.

Wurden Daten Mitarbeiter/inne/n eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe besonders anvertraut, so unterliegen diese Informationen nach § 65 SGB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. In diesem Fall darf die Weitergabe an die Schule grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen diese Daten nur unter besonderen Voraussetzungen, die in § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 4 SGB VIII geregelt sind.

Auch für die Schule gilt, dass sie der **Datenerhebung beim Betroffenen** vor einer Beschaffung bei Dritten den Vorrang geben muss (§§ 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. a, c-g, i DSGVO NRW; vgl. § 5 SchulG NRW).

Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe

Viele Leistungen der Jugendhilfe werden von Einrichtungen und Diensten in freier oder kommunaler Trägerschaft erbracht. Diese sind nach § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die gleichen Regeln zu beachten, wie sie für das Jugendamt gelten. Wenn bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen, insbesondere im Rahmen von Beratungs- und Betreuungsgesprächen, ein „Anvertrauen“ im Rahmen von persönlicher und erzieherischer Hilfe erfolgt, unterliegen die Daten dem erhöhten Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII. Die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind – auch aus fachlicher Perspektive – gehalten, die Eltern regelmäßig über die wesentlichen Inhalte der Gespräche mit der Schule zu informieren

Soll es beispielsweise zu einem Informationsaustausch über personenbezogene Sachverhalte zwischen Mitarbeiter/inne/n der Hausaufgabenbetreuung und Lehrkräften kommen, bedarf es der Einwilligung der Betroffenen bzw. der Eltern. Wenn sich der Informationsaustausch nicht nur auf die schulischen Probleme des Kindes erstreckt, sondern darüber hinaus auch Fragen zu familiären Hintergründen von Schulproblemen o.ä. erörtert werden sollen, muss in der Einwilligung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Um zeitnahe und kooperatives Handeln im Alltag zu ermöglichen, empfiehlt sich bereits im Vorfeld z.B. bei der andauernden Teilnahme von Kindern an Angeboten der offenen Ganztagschule, mit den Eltern einen Betreuungsvertrag abzuschließen, der auch den Datenaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen regelt (vgl. zu datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe detailliert: Landschaftsverband Rheinland, 2006, Download vom 15.12.2006 unter http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/zusammenarbeit_schuleundjugend.pdf)

11 Anhang

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Phasenmodell Normalzustand – Krise	22
Abb. 2: Basiselemente soziale Frühwarnsysteme	22
Abb. 3: Phasen beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen	27
Abb. 4: Beispiel Raster Institutionen-Handbuch	33

Glossar

BGB: Das **Bürgerliche Gesetzbuch** regelt als zentrale Kodifikation des deutschen allgemeinen Privatrechts die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Es bildet mit seinen Nebengesetzen (z. B. Wohnungseigentumsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz) das allgemeine Privatrecht. Das BGB trat 1. Januar 1900 durch Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Kraft.

BVerfGE: Die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** sind eine von den Mitgliedern des deutschen Bundesverfassungsgerichts herausgegebene, amtliche Sammlung der wichtigen Entscheidungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts. Seit der Errichtung des Gerichts im Jahr 1951 sind 115 Bände dieser Entscheidungssammlung mit mehr als 2940 Urteilen und Beschlüssen erschienen. Die einzelnen Entscheidungen werden in der Form „BVerfGE 98, 218 <252>“ zitiert. Das bedeutet, dass die zitierte Entscheidung in Band 98 der Entscheidungssammlung steht und auf Seite 218 beginnt; die Stelle, auf die es dem Zitierenden ankommt, steht auf Seite 252.

KJHG/SGB VIII: Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (Volltitel: „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts“) ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der gesetzlichen Regelungen in der BRD, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Dieses 1990 vom deutschen Bundestag verabschiedete Artikelgesetz trat am 1. Januar 1991 in den westlichen Bundesländern in Kraft und löste das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1922 (in der Fassung von 1963) ab. In den neuen Bundesländern erlangte das Gesetz bereits mit dem Beitrittstermin am 3. Oktober 1990 seine Gültigkeit. Die wesentlichen Bestimmungen finden sich im ersten Artikel des Gesetzes; sie bilden das Achte Sozialgesetzbuch (abgekürzt: **SGB VIII**).

Mit dem KJHG wurde die politische und fachliche Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung des JWG aufgenommen und ein Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Familien geschaffen, das auf Unterstützung und Hilfsangebote setzt. Das Inkrafttreten des KJHGs wird daher auch als Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe angesehen.

Einerseits ist sein Zuschnitt nun der eines modernen Leistungsgesetzes, andererseits setzt es Traditionen fort, die bereits 1920 durch die Reichsschulkonferenz begründet wurden: Die Kinder- und Jugendhilfe bleibt Teil des Sozialwesens; die Angebote sollen im Wesentlichen von den freien Trägern erbracht werden; die Leistungsverpflichtung liegt überwiegend bei den Kommunen; das Jugendamt bleibt in seiner Doppelstruktur – bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss – erhalten. Auch eine spezielle Ausformung des Subsidiaritätsprinzips (im jugendhilferechtlichen Sinne der Vorrang freier Träger vor öffentlichen Leistungserbringern; der Vorrang von Selbsthilfe und Unterstützung durch die freie Wohlfahrtspflege gegenüber der öffentlichen Verantwortung) findet hier seine frühe Grundlage. Diese Wurzeln bestimmen bis heute als wesentliche Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Strafgesetzbuch: Das **Strafgesetzbuch** regelt in Deutschland die Kernmaterie des Strafrechts. Während es dazu die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns bestimmt, ist das Verfahren zur Durchsetzung seiner Normen, das Strafverfahren, durch ein eigenes Gesetzbuch (Strafprozessordnung) – geregelt. Das heute für die Bundesrepublik Deutschland geltende Strafgesetzbuch geht auf das 1871 beschlossene und am 1. Januar 1872 in Kraft getretene Reichsstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich zurück, welches wiederum im Wesentlichen mit dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 übereinstimmte. Dieses Reichsstrafgesetzbuch unterlag in den folgenden Epochen und Jahrzehnten zahlreichen Änderungen, Streichungen und Ergänzungen, mit denen der Gesetzgeber auf den rechts- und kriminalpolitischen Wandel, auf gesellschaftliche Wertvorstellungen, erkennbar gewordene Strafbarkeitslücken, aber auch auf wissenschaftliche und technische Neuerungen reagierte. Als solche Beispiele für „neuartige“ Delikte sind etwa zu nennen: Computerbetrug, Geldwäsche, Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Hilfreiche Adressen und Links – ein allgemeiner Überblick

Gesetze und Verordnungen: Justizportal des Landes NRW – Onlinedatenbank mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder
<http://www.justiz.nrw.de/RB/index.php>

Jugendämter in NRW – Seite des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
<http://www.mgffi.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendaemter/index.php>

Thema Ganztagschule

BLK-Verbundprojekt „Lernen für den Ganztag“
<http://www.ganztag-blk.de>

Das Internetangebot für Ganztagschulen in NRW
<http://www.ganztag.nrw.de>

Internetangebot der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ganztägig lernen – Ideen für mehr“
<http://www.ganztaegig-lernen.org>

Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“ – Institut für soziale Arbeit e.V.
http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/Nordrhein_Westfalen/home.aspx

Internetangebote der beteiligten Ministerien

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration in Nordrhein-Westfalen
<http://www.mgffi.nrw.de>

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
<http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/>

Internetangebote der beteiligten Institutionen und Kooperationspartner

Institut für soziale Arbeit e.V.
www.isa-muenster.de

Soziale Frühwarnsysteme
www.soziale-fruehwarnsysteme.de

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V.
www.dksb-nrw.de

Landesjugendamt Rheinland
www.lvr.de

LWL – Landesjugendamt Westfalen-Lippe
www.lwl.org

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
www.kindeschutz.de

Literatur

Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ (Hrsg.) (1994): Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln. Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zum Umgang mit dem Verdacht der körperlichen Kindesmisshandlung. Köln.

Bange, D./Deegener, G. (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.

deMause, L. (Hrsg.) (1980): Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit. Frankfurt am Main.

Der Paritätische Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2005): Arbeitshilfe Kooperation. Erfolgreich zusammen arbeiten im Paritätischen Wohlfahrtsverband. 2. Aufl. Wuppertal.

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2004): Handbuch „Erste-Schritte-Manual“. Wuppertal.

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V. / Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) (2007): Kindesvernachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln. 2. überarb. Aufl. Münster und Wuppertal.

Engfer, A. (1986): Kindesmißhandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. Stuttgart.

Hasebrink, M. (1995): Gewalt gegen Kinder – Kindesmißhandlung. In: Bienemann, G./Hasebrink M./Nikles, B. W. (Hrsg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster.

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster.

Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder – und Jugendhilfe. 2. Aufl. Weinheim und München.

Kommunaler Arbeitskreis Schule – Jugendhilfe der Stadt Herzogenrath (Hrsg.) (2005): Kindeswohlgefährdung – Was kann ich tun? <http://www.herzogenrath.de/index484-0.aspx>, Download vom 04.05.2006.

Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005a): Abschlussdokumentation. Soziale Frühwarnsysteme in NRW – Ergebnisse und Perspektiven eines Modellprojekts. Münster.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005b): Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. Münster.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2002): Band 8: Familienrecht II §§ 1589 – 1921, SGB VIII. 4. Aufl. München.

Münder, J. u. a. (Hrsg.) (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollst. überarb. Aufl. Weinheim und München.

Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster.

Palandt, O./Bassenge, P./Brudermüller, G. (2006): Bürgerliches Gesetzbuch. 65. Aufl. München.

Schone, R. (2005): Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoinschätzung – Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe. Expertise im Rahmen der Projektförderung des Instituts für soziale Arbeit e.V. durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Expertise kann unter <http://www.kindesschutz.de> heruntergeladen werden.

Schone, R. (2007): Die Sicherung des Kindeswohls im Spannungsfeld von Prävention und Schutzauftrag. Neue Herausforderungen für die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder – und Jugendhilfe. 2. Aufl. Weinheim und München.

Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Seidenstücker, B./Mutke, B. (Hrsg.) (2006): Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen. Problemsituationen, Unterstützungsangebote und rechtliche Möglichkeiten in besonderen und schwierigen Lebenslagen. Merching.

Simitis, S./Rosenkötter, L./Vogel, R./Boost-Muss, B./Frommann, M./Hopp, J./Koch, H./Zenz, G. (1979): Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftlichen Praxis. Frankfurt a.M.

Literaturempfehlungen

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2006): Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit. Köln und Düsseldorf.

Die Broschüre bietet Einblick in die relevanten Datenschutzbestimmungen und Grundsätze des Landes NRW, dürfte aber auch für Lehrer/innen und Erzieher/innen bzw. pädagogischer Mitarbeiter/innen anderer Bundesländer von Interesse sein.

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2006): Kooperation von Jugendhilfe und Schule strukturell verankern – Materialsammlung zur Arbeitstagung vom 05.04.2006: „Die Umsetzung von § 7 Jugendförderungsgesetz NRW“.

Im Mittelpunkt der Arbeitstagung stand die Frage, wie der Auftrag an die Schulen und den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sozialräumlich zusammenzuarbeiten, gelingen kann. Die Materialsammlung umfasst den Fachvortrag „Netze bilden, Kontexte schaffen“ von Prof. Dr. Bruno Nikles von der Universität Duisburg-Essen sowie Praxisbeispiele aus dem Kreis Aachen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Bonn, Leverkusen und Leichlingen. Ein Download der Broschüre ist unter <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/jugendhilfe+und+schule/jfg05042006.pdf> möglich.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2003): Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer. 2. Aufl. Münster.

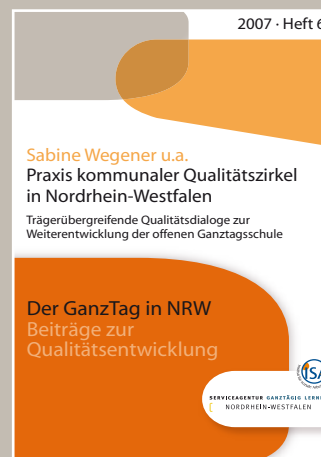
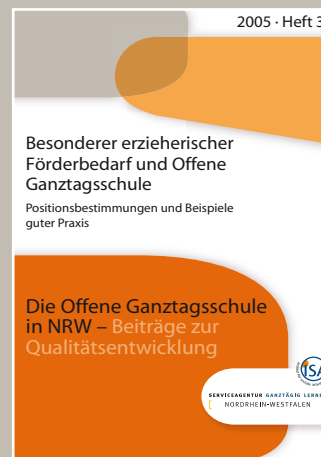
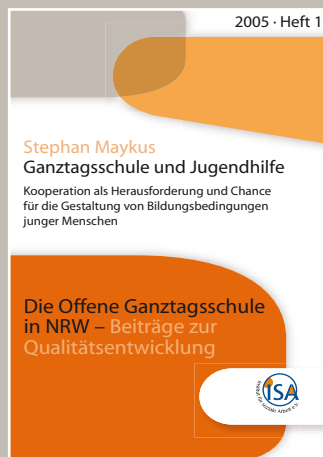
Diese Broschüre gibt Antworten darauf, wie die Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Hilfen zur Erziehung) aufgebaut ist und wie sie funktioniert. Der Download der Broschüre ist unter http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze_mitg/ möglich.

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Datenschutz und familiäre Gewalt. Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen. Diese Broschüre zeigt die relevanten Datenschutzbestimmungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung auf, greift auf die Grundsätze des Datenschutzes zurück und hat die Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 01.10.2005 berücksichtigt. Die Ausführungen konzentrieren sich eher auf den Bereich des Jugendamtes, die Datenübermittlung durch Schulen wird aber ebenfalls in einem Kapitel aufgenommen. Die Broschüre kann unter http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MBF/Brosch_C3_BCRe_20_2F_20Publikation/Frauen/PDF/Leitfaden_20Datenschutz_property=pdf.pdf heruntergeladen werden.

Wegner, W. (1997): Misshandelte Kinder. Grundwissen und Arbeitshilfen für pädagogische Berufe. Weinheim und Basel.

Hier liegt der Fokus auch auf dem Sexuellen Missbrauch als Form der Kindeswohlgefährdung. Besonders hervorzuheben ist, dass diese Publikation aus der Perspektive von Lehrer/inne/n geschrieben wurde.

Bisher erschienen:



Der GanzTag in NRW

Beiträge zur Qualitätsentwicklung

2007 · Heft 5

Herausgeber der Reihe:

Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur "Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen"
Friesenring 32/34 · 48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de

gefördert vom:

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

